

# Stenographisches Protokoll

104. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 16. Juni 1955

Inhalt	
<b>1. Bundesrat</b>	e) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Juni 1955:
Ansprache des Vorsitzenden Riemer anläßlich der Beseitigung von Beschränkungen der Gesetzgebung durch den Alliierten Rat (S. 2409)	a) 5. Milchwirtschaftsgesetznovelle
<b>2. Personalien</b>	β) 4. Getreidewirtschaftsgesetznovelle
Entschuldigungen (S. 2387)	γ) 4. Viehverkehrsgesetznovelle
<b>3. Verhandlungen</b>	δ) 2. Rindermastförderungsgesetznovelle
a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1955: Dienstrechtliche Bestimmungen für Bundesbedienstete und Landeslehrer Berichterstatter: Gabriele (S. 2388) Redner: Dr. Prader (S. 2390) und Handl (S. 2394) Entschließungen, betreffend	e) Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 Berichterstatter: Grundemann (S. 2401) Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 2403 und S. 2406) und Eggendorfer (S. 2405) kein Einspruch (S. 2407)
1. Einbeziehung der ersten beiden Gehaltsstufen der Dienstpostengruppe VI in die Bezugsverbesserung,	f) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Juni 1955:
2. Vorlage neuer Gehaltsregelungen,	a) Rohstofflenkungsgesetznovelle 1955 Berichterstatter: Hack (S. 2407)
3. Maßnahmen für Landes- und Gemeindebedienstete (S. 2390) — Annahme (S. 2396) kein Einspruch (S. 2396)	β) Außenhandelsverkehrsgesetznovelle 1955 Berichterstatter: Eckert (S. 2408)
b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1955: Dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich Berichterstatter: Dr. Weber (S. 2396) kein Einspruch (S. 2397)	γ) Lastverteilungs-Novelle 1955 Berichterstatter: Geiger (S. 2408) kein Einspruch (S. 2408)
c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1955: Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2397) Redner: D. Lauritsch (S. 2398) kein Einspruch (S. 2399)	g) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Juni 1955:
d) Gemeinsame Beratung über	a) Preisregelungsgesetznovelle 1955
a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1955: Zollgesetz 1955	β) Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes Berichterstatterin: Adele Obermayr (S. 2408 und S. 2409) kein Einspruch (S. 2409)
β) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1955: Taragesetz	h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1955: Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 2409) kein Einspruch (S. 2409)
γ) Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1955: Verlängerung der gesicherten Geltungsdauer der GATT-Zollbegünstigungslisten Berichterstatter: Haller (S. 2399) kein Einspruch (S. 2401)	

## Eingebracht wurden

### Antrag der Bundesräte

Brunauer, Mayrhauser, Bezucha u. G., betreffend Einrichtung von Postbehörden in Eisenstadt, Bregenz und Salzburg (4/A—BR/55)

### Anfrage der Bundesräte

Brunauer, Dr. Duschek, Dr. Reichl, Mayrhauser, Handl u. G. an die Bundesregierung, betreffend Maßnahmen zur Amnestierung von Strafen aus Disziplinarverfahren (75/J—BR/55)

## Beginn der Sitzung: 13 Uhr

Vorsitzender Riemer: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 104. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 8. Juni 1955 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. Machold und Bezucha.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen

gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorbereitet.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Gemäß § 27 Abs. E der Geschäftsordnung schlage ich vor, den Punkt 18 von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Es ist dies die Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner.

Der Grund hiefür ist, daß der Bundesrat im Monat Juni nochmals zusammentreten wird, um das Bundesgesetz, womit der Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes in Angelegenheiten der Landesverteidigung festgesetzt wird, zu beraten. Diese Sitzung wird am 23. Juni um 14 Uhr stattfinden. Die Tagesordnung wird noch schriftlich ergehen.

Wird gegen die Absetzung des Punktes 18 von der Tagesordnung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist angenommen. Ich werde diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen: über die Punkte 4 bis einschließlich 6, 7 bis einschließlich 11, 12 bis 14 sowie 15 und 16.

Die Punkte 4 bis 6 haben Angelegenheiten des Zollwesens zum Gegenstand. Die Punkte 7 bis 11 haben die landwirtschaftlichen Verlängerungsgesetze zum Gegenstand. Die Punkte 12 bis 14 betreffen die Verlängerung des Rohstofflenkungsgesetzes, des Außenhandelsverkehrsgesetzes und des Lastverteilungsgesetzes. Die Punkte 15 und 16 betreffen die Preisregelungsgesetznovelle und die Verlängerung des Preistreibergesetzes.

Falls der Vorschlag auf Abhaltung gemeinsamer Debatten angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter der zusammengezogenen Tagesordnungspunkte ihren Bericht geben, sodann wird die Debatte hierüber unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist also angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum **1. Punkt** der Tagesordnung:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1955: Bundesgesetz, womit **dienstrechtliche Bestimmungen für Bundesbedienstete und Landeslehrer** getroffen werden.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Gabriele:** Hoher Bundesrat! Der Regierungsvorlage 506 d. B., betreffend ein Bundesgesetz, womit dienstrechtliche Bestimmungen für Bundesbedienstete und Landeslehrer getroffen werden, wurde vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 25. Mai 1955 zugestimmt.

Im allgemeinen ist dazu zu sagen, daß die besoldungsmäßige Stellung der höheren Beamten im Bundesdienst schon seit über einem Jahr Gegenstand lebhafter Erörterungen war, wobei immer wieder auf die Unterbewertung der geistigen Arbeit hingewiesen wurde. Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hervorgeht, haben die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes schon vor Jahresfrist angeregt, neben einer allgemeinen Heranführung der Beamtenbezüge an die gestiegenen Lebenshaltungskosten für die in gehobener Verwendung stehenden Beamten bessere Beförderungsgrundsätze zu schaffen.

Es wurde immer wieder darauf hingewiesen, daß die Richtlinien, die für die Beförderung von Landesbeamten in den Bundesländern gelten, vielfach besser sind als die für die Bundesbeamten, und man hat verlangt, eine Angleichung durchzuführen.

Schwierigkeiten entstanden aber insbesondere dadurch, daß es im Bundesdienst neben den Beamten der allgemeinen Verwaltung mit höherer Vorbildung noch andere Beamtengruppen mit gleichem Bildungsgang, wie Lehrer, Richter usw. gibt, deren Laufbahn teilweise überhaupt nicht auf Beförderungen aufgebaut ist, weshalb bei diesen Gruppen eine materielle Besserstellung durch Änderung von Beförderungsgrundsätzen nicht möglich ist.

Die wiederholt durchgeführten Verhandlungen zwischen Vertretern des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen mit dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ergaben, daß eine allgemeine Besserstellung nur im Rahmen eines neuen Gehaltsgesetzes möglich sei.

Um jedoch ein für alle öffentlich Bediensteten gerechtes Gehaltsgesetz zu schaffen, das heißt, sowohl dem Alimentationsprinzip wie auch dem Leistungsprinzip, welches durch die Nachkriegszeit schwer vernachlässigt werden mußte, gerecht zu werden, bedarf es umfangreicher Berechnungen, Besprechungen und Verhandlungen.

Dieses neue Gehaltsgesetz soll an Stelle des derzeitigen Gehaltsüberleitungsgesetzes treten und ein Provisorium beenden. Um aber den öffentlich Bediensteten schon vor Inkrafttreten dieses neuen Gehaltsgesetzes eine finanzielle Besserstellung zu bringen, entschloß man sich zu einer Zwischenlösung, die wenigstens eine Angleichung an die Bezüge der Bediensteten der Bundesländer und der Gemeinde Wien bringen sollte.

Zu bemerken ist, daß diese Besserstellung der Beamten in gehobener Verwendung aber nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern auch im Interesse des Dienstes selbst geboten erscheint. Ist es doch allgemein bekannt, daß es in letzter Zeit immer schwieriger wird, tüchtige junge Techniker, Juristen, aber auch andere Hochschul- und Mittelschulabsolventen für den Bundesdienst zu gewinnen, weil die Entlohnung der Bundesbediensteten gegenüber einem Angestelltenverhältnis in der Privatwirtschaft keinen Anreiz mehr bietet.

Selbst die Sicherheit der Bundesanstellung und der späteren Pensionsberechtigung erscheint unter Berücksichtigung der Entlohnung während der aktiven Dienstzeit nicht mehr begehrenswert. Ja es häufen sich sogar die Fälle, daß Bundesbedienstete des höheren Dienstes unter Verzicht auf ihre pragmatische Stellung aus dem Bundesdienst austreten, weil sie in der Privatwirtschaft wesentlich günstigere Aufstiegsmöglichkeiten vorfinden.

Vor allem sei nochmals darauf hingewiesen, daß schon bisher die Beförderungsgrundsätze für die Beamten in den Bundesländern, aber auch in vielen Gemeinden günstiger waren als die für die Bediensteten der Bundesverwaltung.

Schließlich gestatten Sie mir, auch noch auf die allseits bekannte Tatsache hinzuweisen, daß die gegenwärtige Besoldung der Richter, der Staatsanwälte, der Hochschul- und Mittel­schulprofessoren usw. in der breiten Öffentlichkeit schon oft Anlaß zu Kritik und, ich wage zu behaupten, einer berechtigten Kritik gab.

Hoher Bundesrat! Dieses Gesetz sieht nun die Möglichkeit der Besserstellung der Beamten im Bundesdienst durch Zuerkennung von sogenannten Personalzulagen in der Höhe von ein bis zwei, in Einzelfällen von drei Vorrückungsbeträgen vor.

Zum Gesetz selbst ist zu sagen:

Die Zuerkennung von Personalzulagen nach § 68 b Gehaltsüberleitungsgesetz stellt eine gesetzliche Ermächtigung dar und kann nur auf aktive Bedienstete angewendet werden. Die Zuerkennung solcher Personalzulagen ohne Einbeziehung der Pensionisten bedeutet keine Durchbrechung der im Pensionsüberleitungsgesetz festgelegten Pensionsautomatik. Da

außerdem diese Zwischenlösung hauptsächlich nur einen Vorgriff auf die im neuen Gehaltsgesetz allgemein zu erwartende Bezugserhöhung bedeutet, werden mit Inkrafttreten des Gehaltsgesetzes 1956 alle Pensionisten in den Genuß der Bezugsverbesserung gelangen.

Schon bei den Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates wurde klar zum Ausdruck gebracht, daß diese Personalzulagen in das Schema des in Beratung stehenden Gehaltsgesetzes einbezogen werden müssen, um auch den Pensionisten im Wege der Pensionsautomatik eine Verbesserung ihrer Pensionen zu bringen. Diesen Erkenntnissen kann sich der Hohe Bundesrat nur anschließen.

Art. I Z. 1 behandelt die Einfügung eines neuen Abs. 2 in § 8 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, wodurch rangrechtliche Verschiebungen verhindert werden sollen.

Z. 2 soll durch Einfügung eines neuen § 68 b in das Gehaltsüberleitungsgesetz für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1955 dem zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen die Möglichkeit bieten, für Bundesbedienstete des Dienststandes die sich aus dem Gesetz ergebenden dienstrechtlichen Maßnahmen zu treffen.

Nach § 68 b Abs. 1 Z. 1 können an Beamte der Dienstpostengruppen VI bis I besondere Personalzulagen, die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar sind, im Ausmaß von Vorrückungsbeträgen zuerkannt werden.

Z. 2 regelt die Sondergruppen. Und zwar kann an Richter, staatsanwaltschaftliche Beamte, Lehrer und Beamte, die nicht unter Z. 1 fallen, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Ausmaß fester Beträge zuerkannt werden, ein sogenannter Härteausgleich.

Art. II: Diese Bestimmung sichert die Anwendung der im Art. I besprochenen Grundsätze auf die Bediensteten, die nicht unter das Gehaltsüberleitungsgesetz fallen, das sind die Bediensteten, auf die das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste beziehungsweise die Hochschulhilfskräfte-Verordnung Anwendung finden.

Art. III enthält die Vollzugsklausel.

Da im Gesetzentwurf vorgesehen war, daß die Beamten in den beiden Gehaltsstufen in den ersten vier Dienstjahren von dem Vorgriff ausgenommen bleiben sollten, hat der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates eine EntschlieÙung gefaßt, daß sich diese Zwischenlösung auch auf diese Bediensteten erstrecken soll, welche am 25. Mai 1955 in der Sitzung des Nationalrates angenommen wurde.

Weiters wurde eine zweite EntschlieÙung gefaÙt, die die Forderung an die Bundesregierung beinhaltet, so rasch wie möglich den Entwurf eines neuen Gehaltsgesetzes einzubringen, um auch die Pensionisten mit 1. Jänner 1956 der Bezugsverbesserungen teilhaftig werden zu lassen.

Abschließend sei nochmals betont, daß es sich bei dem vorliegenden Bundesgesetz um eine Zwischenlösung handelt und daß alle sonstigen Fragen, die einzelne Gruppen von Bundesbediensteten berühren, erst im neuen Gehaltsgesetz geregelt werden können.

Die finanzielle Auswirkung des Gesetzes stellt sicherlich für den Bundeshaushalt eine außerordentliche Belastung dar; es bedeutet aber andererseits endlich eine Anerkennung und Würdigung der verdienstvollen Arbeit der Bundesbediensteten während der abgelaufenen zehn Jahre des Wiederaufbaues unserer Republik.

Hoher Bundesrat! Im Auftrage des Finanzausschusses, der den vorliegenden Gesetzesbeschluß einer eingehenden Beratung unterzogen hat, stelle ich den Antrag, gegen den vom Nationalrat beschlossenen Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben und der EntschlieÙung, abgedruckt in 513 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, beizutreten. Weiter empfiehlt der Finanzausschuß die Annahme von zwei im Finanzausschuß einstimmig beschlossenen EntschlieÙungen, die ich mir erlaube, zur Verlesung zu bringen.

## 1.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unter Bedachtnahme auf die leistungsmäßigen und familienpolitischen Belange und unter Bedachtnahme auf die Pensionisten zur endgültigen Heranführung an die Lebenshaltungskosten dem Nationalrat so rechtzeitig neue gesetzliche Regelungen über die Bezüge der Bundesbediensteten und Landeslehrer zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen, daß diese mit dem 1. Jänner 1956 in Wirksamkeit treten können.

## 2.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Landesregierungen und Gemeindevertretungen einzuladen, jene Maßnahmen, die auf Grund des Gesetzes, womit dienstrechtliche Bestimmungen für Bundesbedienstete und Landeslehrer getroffen werden, vom Bund in Aussicht genommen sind, auch gegenüber ihren Bediensteten insoweit zur Anwendung zu bringen, als diese sonst in ihren Bezügen gegenüber den Bundesbediensteten zurückbleiben würden.

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Debatte über diesen Bericht ein.

Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Prader gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Prader: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch die Vorziehung der 2. und 3. Etappe der letzten Gehaltsregulierung auf den 1. Oktober 1954 beziehungsweise auf den 1. Juni 1955 sind auch die öffentlich Angestellten an dem wirtschaftlichen Aufschwung unseres Volkes in den letzten zwei Jahren wenigstens etwas beteiligt worden. Sie haben daneben in gleicher Weise wie alle übrigen Gruppen der Bevölkerung die Vorzüge und Vorteile der mehrfachen Steuersenkung und des Familienlastenausgleichsgesetzes erfahren. Ich möchte hier die Betonung auf die Worte „in gleicher Weise“ legen, weil mitunter die Meinung zum Ausdruck gekommen ist, daß es sich hierbei um eine weitere Etappe in der Nachholung der Bezüge der öffentlich Angestellten gehandelt habe.

Entgegen vielen unzufriedenen Stimmen muß objektiverweise festgestellt werden, daß allein die Vorverlegung der 3. Etappe auf den 1. Juni 1955 den Bund noch in diesem Jahr die runde Summe von immerhin 600 Millionen Schilling kostet. Dazu kommen noch bedeutende Aufwendungen der Länder und Gemeinden. Das ist sicherlich keine Kleinigkeit. Anerkennend ist auch zu vermerken, daß die Bundesregierung ihr beim Zustandekommen der letzten Bezugsregulierung gegebenes Versprechen, die in der Bezugszuschlagsverordnung vorgesehenen Termine für das Wirksamwerden der 2. und 3. Etappe nach Maßgabe einer günstigen Entwicklung vorzuverlegen, eingelöst hat.

Es ist aber bereits beim Zustandekommen der Bezugszuschlagsverordnung im Jahre 1953 klar ausgesprochen worden, daß es sich bei dieser Regelung nicht um eine Endlösung, sondern nur um eine weitere Zwischenlösung handeln kann, da auch die nach der 3. Etappe erreichten Bezugsansätze weder als endgültige Anpassung an die gegenwärtigen Lebenshaltungskosten noch als dem Aufgabenbereich und der Leistung der öffentlich Angestellten angemessen anerkannt werden können.

Es hieÙe Eulen nach Athen tragen, wollte ich jetzt im einzelnen zergliedern, daß eine ordnungsgemäÙe Staatsverwaltung die Grundlage für jegliche wirtschaftliche Entfaltung bildet und die Tätigkeit der öffentlich Bediensteten schon aus diesem Grunde in höchstem Maße produktiv ist; dies umsomehr in einer Zeit wie der jetzigen, in der durch Einsatz größter staatlicher Mittel das wirt-

schaftliche Geschehen unseres Landes weitestgehend beeinflußt wird.

Von dem knapp bemessenen Personal, dessen Vermehrung in keiner Weise mit den stetig gesteigerten Anforderungen Schritt gehalten hat, wird daher mit äußerster Kräfteanspannung gesteigerte produktive Arbeit im ureigensten Sinne des Wortes geleistet, und es ist daher nur recht und billig, wenn auch die öffentlich Angestellten am Ergebnis der Produktivitätssteigerung gerechterweise ihre Beteiligung verlangen. Denn letzten Endes wird ja — wenigstens nach unserer Weltanschauung — ein höheres Sozialprodukt nicht um seiner selbst willen angestrebt, sondern um dadurch das Leben der Menschen schöner, besser und leichter zu gestalten, weil ja schließlich alles auf den Menschen als Mittelpunkt der Schöpfung hingeordnet sein muß. Die öffentlich Angestellten sind und waren der Meinung, daß sie noch nicht jenen Anteil am gemeinsamen Arbeitsergebnis unseres Volkes erreicht haben, der ihnen gerechterweise gebührt, vielleicht deshalb nicht, weil man vielfach und leider auch an entscheidenden Stellen der Meinung ist, die Beamtenschaft wäre an der Produktivitätssteigerung nicht beteiligt, weil man vielfach die unerhörte Strukturwandlung entweder nicht sieht oder nicht sehen will. Es ist daher erfreulich, daß so rasch ein weiterer Fortschritt erzielt werden konnte.

Das zur Verhandlung stehende Gesetz über dienstrechtliche Bestimmungen für Bundesbedienstete und Landeslehrer bringt nun zur Bezugserrhöhung durch Vorverlegung der 3. Etappe zusätzliche Maßnahmen, die eine weitere erhebliche Erhöhung der Bezüge bewirken. Wie die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage richtig feststellen, sind die in Aussicht genommenen Maßnahmen gleicherweise im Interesse der öffentlich Bediensteten wie auch im Interesse des Staates dringend geboten.

Ich habe einleitend auf die Schlüsselstellung der öffentlichen Hand für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung unseres Staates und auf die dadurch bedingte überragende Bedeutung der öffentlich Bediensteten hingewiesen. Es erfordert daher nicht zuletzt wegen der gerade in nächster Zukunft zu bewältigenden schwierigen Aufgaben das Allgemeininteresse, daß die tüchtigsten Kräfte und fähigsten Köpfe in den Verwaltungsdienst eintreten. Derzeit ist die gegenteilige Tendenz feststellbar, nämlich das Bestreben hervorragender Fachleute, aus dem öffentlichen Dienst auszuschneiden und in die Privatwirtschaft oder ins Ausland zu übersiedeln. Der

Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen und auch im Motivenbericht zur Regierungsvorlage ist angeführt, daß die gegenwärtigen Bezugsverhältnisse der öffentlich Bediensteten für tüchtige Kräfte trotz Pensionsversorgung weder einen Anreiz zum Eintritt in den Staatsdienst noch zum Verbleiben in demselben bieten. Auch die verhältnismäßige Sicherheit des Arbeitsplatzes im Staatsdienst übt im Hinblick auf die Ereignisse der letzten 40 Jahre vor allem in einer Zeit der Hochkonjunktur wie der gegenwärtigen keine übermäßige Anziehungskraft mehr aus. Von belobigenden Anerkennungen allein aber kann auch der öffentlich Angestellte auf die Dauer nicht existieren.

Daß bei den bisherigen Bezugsverhältnissen, besonders bis zur Gehaltsregulierung durch die Bezugszuschlagsverordnung 1953, BGBl. Nr. 77, die Leistungskraft, die Qualität und besonders die Integrität trotz der in diesem Ausmaß noch nie dagewesenen in- und ausländischen Versuchungen, abgesehen von gegenüber der Gesamtheit überhaupt nicht ins Gewicht fallenden Einzelverfehlungen, unverändert erhalten geblieben ist, ist jener nicht unwesentliche Teil des „österreichischen Wunders“, der in der Öffentlichkeit vielfach zu wenig Beachtung und Würdigung findet.

Wenn eingangs in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage besonders auch Niederösterreich apostrophiert wird, das den Beförderungsrichtlinien des Bundes vorausgeeilt sei, so ist dies zum ersten sachlich nur sehr bedingt richtig, und zweitens ist hiebei vergessen worden, hinzuzufügen, daß die niederösterreichische Landesverwaltung wegen der gerade in diesem Bundesland bestehenden besonderen Verhältnisse in voller Verantwortung gegenüber dem gesamten Staat und unter den gegenüber allen anderen Bundesländern schwierigsten finanziellen Verhältnissen verpflichtet war, alle Maßnahmen zu treffen, welche geeignet waren, die Einsatzbereitschaft und Standhaftigkeit der Landesbeamtenschaft noch mehr zu kräftigen und zu stärken. Es hat den Anschein, daß die nun winkende endgültige Freiheit diese Dinge allzu rasch ins Land der Vergessenheit gerückt hat, weshalb ich mir erlaube, daran zu erinnern. Eine solche Reminiszenz erscheint mir angesichts mancher Stimmen, die aus dem Westen kommen und sich nicht scheuen, jetzt eine Art Ersatz für den durch den bevorstehenden Abzug der dortigen Besatzungsmacht befürchteten Verdienstentgang zu verlangen, höchst zeitgemäß.

Im übrigen freuen wir Niederösterreicher uns besonders, wenn die vernünftige Haltung der niederösterreichischen Landesverwaltung

mit ein Anstoß war, die Endlösung des Bezugsproblems der öffentlich Angestellten endgültig und entschieden in Angriff zu nehmen.

Die nunmehrige Gesetzesvorlage ermöglicht die folgenden Maßnahmen:

1. Für Beamte der Dienstpostengruppen V und IV kann der für den Dienstrang und die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebliche Stichtag neu festgesetzt werden;

2. Beamten der Dienstpostengruppe VI, mit Ausnahme solcher der Verwendungsgruppen C und W 2, ferner den Beamten der Dienstpostengruppen V bis I kann eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare besondere Personalzulage im Ausmaß von Vorrückungsbeträgen zuerkannt werden;

3. Richtern, staatsanwaltschaftlichen Beamten, Lehrern, Beamten der Dienstpostengruppe VI der Verwendungsgruppe C und Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2 kann eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Ausmaß fester Beträge als Härteausgleich zuerkannt werden.

Der dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bringt demnach zwei in materieller und grundsätzlicher Hinsicht streng auseinanderzuhaltende Teilregelungen, und zwar

1. eine generelle zusätzliche Gehaltserhöhung zur Vorverlegung der 3. Etappe für die aktiven Bundesbediensteten und Landeslehrer, also einen Vorgriff auf das mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 1956 vorgesehene neue Gehaltsgesetz, und

2. eine Angleichung der Beförderungsrichtlinien des Bundes an die der Länder und Gemeinden, sofern diese in einzelnen Ländern und Gemeinden dem Bunde gegenüber bisher günstiger waren.

Man dürfte mit der Annahme nicht fehlgehen, daß die in der vorliegenden Regelung enthaltenen Elemente einer generellen Bezugserhöhung budgetär das andere Element der Nachziehung gegenüber den Ländern und Gemeinden sehr wesentlich übersteigen. Daß es sich hierbei auch um eine zusätzliche generelle Bezugserhöhung handelt, ergibt sich ganz eklatant vor allem aus der Tatsache, daß nach Art. II des Gesetzesbeschlusses auch die Vertragsbediensteten, bei denen es überhaupt keine Beförderung gibt, und eine Reihe anderer Gruppen von Bediensteten in die Bezugserhöhung mit eingeschlossen sind. Aber auch alle Beamtengruppen der Dienstpostengruppe VI sowie Richter, Staatsanwälte und Lehrer, deren Laufbahn überhaupt nicht oder nur zum Teil auf Beförderung aufgebaut ist, nehmen an dieser zusätzlichen Gehaltsverbesserung teil. Das ist sehr er-

freulich, doch kann als Begründung dieser Maßnahme nicht die Nachziehung gegenüber den Ländern ins Treffen geführt werden, da diese doch fast ausschließlich die gleichen Gehaltsansätze haben wie der Bund. Die vorliegende Regelung ist daher auch für die Länder und Gemeinden höchst bedeutungsvoll.

Der Motivenbericht gibt klar darüber Aufschluß, und das ergibt sich auch aus Art. I Abs. 4 des Gesetzesbeschlusses, daß von den durch das zu verabschiedende Gesetz geschaffenen Möglichkeiten nicht in Einzelfällen, sondern generell Gebrauch gemacht werden soll. Über die Grundsätze, nach denen die Vollziehung hiebei vorzugehen beabsichtigt, gibt teilweise der Motivenbericht Aufschluß, teilweise sind diese Grundsätze auch sonst bereits in den wesentlichsten Zügen öffentlich bekanntgeworden. Es werden sich bei Durchführung dieser Maßnahmen zusätzlich zur 3. Etappe weitere wesentliche Bezugserhöhungen ergeben, vor allem in Richtung der so notwendigen Entnivellierungstendenz.

Diese Tatsache verdient besonders festgehalten zu werden, weil einleitend im zweiten Absatz des Motivenberichtes zur Regierungsvorlage unrichtigerweise festgestellt wird, daß es sich hierbei lediglich um eine Zwischenlösung handle, die bis zum Inkrafttreten eines neuen Gehaltsgesetzes wenigstens eine Angleichung der Bezugsverhältnisse der Bundesbediensteten an jene in den Bundesländern bringen soll.

Die Unrichtigkeit dieser These ergibt sich im folgenden aus dem Motivenbericht und aus dem Gesetzesbeschluß selbst. So heißt es zum Beispiel in den Erläuterungen zu Art. I Z. 2 unter anderem, daß den Beamten der allgemeinen Verwaltung und den Bediensteten der anderen Beamtengruppen, die durch die Änderung der Beförderungsrichtlinien keine bezugsrechtliche Besserstellung erfahren können, eine Bezugserhöhung als Vorgriff auf die im neuen Gehaltsgesetz zu erwartenden höheren Gehaltsansätze in der durchschnittlichen Höhe eines Vorrückungsbetrages zuteil werden soll. Nach Art. II des Gesetzesbeschlusses sollen die Vertragsangestellten gleicherweise behandelt werden. Ich habe darauf hingewiesen, daß es bei den Vertragsangestellten bekanntlich überhaupt keine Beförderungen gibt, es kann daher auch von einem Nachziehverfahren gegenüber den Ländern keine Rede sein. Ähnlich ist es bei den Richtern, den Staatsanwälten und Lehrern, die einen Härteausgleich in Form von starren, pensionsfähigen Zulagen erhalten sollen. Darüber hinaus kann aber

auch von einem Nachziehen in den höheren Dienstpostengruppen kaum gesprochen werden, da diesbezüglich die Beförderungsgrundsätze der Länder gegenüber jenen des Bundes, insbesondere in der Ministeriallaufbahn, keine Vorzüge bieten.

Wenn man aber der Meinung sicherlich zustimmen kann, daß die Gehälter der Bundesbediensteten gegenüber jenen in den Ländern und Gemeinden nicht zurückbleiben sollen, so muß man umgekehrt auch verlangen, daß die Gehälter der Bediensteten dieser Gebietskörperschaften den Bezugsverhältnissen der Bundesbediensteten nicht nachhinken dürfen, oder mit anderen Worten, in concreto ausgedrückt: Es muß erwartet werden, daß zumindest die auf Grund des vorliegenden Gesetzesbeschlusses in Aussicht genommenen zusätzlichen generellen Gehaltserhöhungen auch für die Bediensteten der Länder und Gemeinden wirksam werden.

Ich habe mir deshalb erlaubt, im Finanzausschuß einen Entschließungsantrag einzubringen, der die Bundesregierung auffordert, die Landesregierungen und Gemeinden einzuladen, auch für ihre Bediensteten die gleichen zusätzlichen Bezugsverbesserungen wie der Bund durchzuführen, sofern ansonsten eine Schlechterstellung dieser Bediensteten gegeben wäre. Der Finanzausschuß hat diesem Entschließungsantrag einmütig seine Zustimmung gegeben, und ich ersuche auch das Hohe Haus darum.

Es ist bedauerlich, daß von der bei den bisherigen Gehaltsbewegungen im öffentlichen Dienst so erfolgreich praktizierten Methode, zu den vorbereitenden Besprechungen die Ländervertreter beizuziehen, diesmal aus nicht klar ersichtlichen Gründen abgewichen wurde. Im Bundesrat wurde auch bei anderen Anlässen der letzten Zeit entschieden darauf hingewiesen, daß diese Praktik nicht weiter fortgesetzt werden kann. Jeder unnötige Konfliktstoff sollte vermieden werden.

Erst nachdem die Regierungsvorlage im Parlament eingebracht war, wurden die beamteten Personalreferenten der Länder vom Bundeskanzleramt zu einer Besprechung der sich aus dieser Neuregelung des Bundes für die Länder ergebenden Konsequenzen für den 5. Mai 1955 nach Salzburg eingeladen. Es ist mir bekannt, daß bei allen an dieser Konferenz beteiligten Ländervertretern die Meinung vorherrschend war, daß bei dieser Regelung, infolge ihrer unglücklichen Konstruktion, an Stelle der Gleichschaltung der Bezugsregelungen beim Bund, bei den Ländern und Gemeinden eine noch weitere Differenzierung treten wird, weil die Ausgangsposition in jedem Land eine völlig andere ist.

An dem vorliegenden Gesetzesbeschluß ist daher im Hinblick auf seine Auswirkung nur die Tatsache zu begrüßen, daß er den aktiven Bediensteten immerhin eine weitere Bezugserhöhung bringt. Obwohl die Verschiedenheit der Bezugserhöhung in den einzelnen Gruppen keine allgemein gültige Formel zuläßt, wird sich der Mindestvalorisierungsfaktor von bisher 4,7 — der allerdings erst nach der 3. Etappe erreicht wurde — auf rund 5,2 der Bezugsansätze des Gehaltsüberleitungsgesetzes erhöhen. Den höchsten Valorisierungsfaktor hatte bisher bekanntlich die unterste Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe E mit 5,67 erreicht; er wird nach der Zwischenlösung rund 5,8 betragen. Das Spannungsverhältnis zwischen dem niedrigsten und höchsten Beamtenbezug wird sich von grob 1 zu 10,2 auf rund 1 zu 11 erhöhen. Das ist zweifelsohne ein Fortschritt, wenn auch dazugesagt werden muß, daß gleicherweise wie die oberen Bezüge auch die unteren damit noch nicht zufriedenstellend geregelt erscheinen. Aber wir wissen, daß nicht alles auf einmal geht.

Der Motivenbericht zur Regierungsvorlage hat ausgeführt, daß die Bediensteten in den ersten beiden Gehaltsstufen von der geplanten Bezugsverbesserung ausgeschlossen werden sollen. Der Nationalrat hat erfreulicherweise eine Entschließung gefaßt, daß auch diese Gruppen in die Bezugsverbesserungen einbezogen werden sollen. Dem Bundesrat liegt die gleiche Entschließung vor. Es darf daher zuversichtlich erwartet werden, daß die Vollziehung diesem Wunsche beider Kammern des Parlaments entsprechen wird. Dadurch werden weitere 12.000 Bedienstete, darunter 1500 Jungakademiker und 3000 Junglehrer, ebenfalls in den Genuß der vorgesehenen Bezugserhöhung kommen.

Neben der unschönen Form der vorliegenden Lösung und dem für die Länder nicht zufriedenstellenden Werdegang bei ihrem Zustandekommen ist ein weiterer und sehr bitterer Wermutstropfen bei dieser Regelung zu verzeichnen. Die Pensionisten werden an dieser zusätzlichen Regelung keinen Anteil haben. Die Begründung, die der Motivenbericht hierfür gibt, ist nicht sehr reell. Mit taktischen Maßnahmen sollte man so mühsam errungene grundsätzliche Prinzipien wie die der Pensionsautomatik nicht gefährden. Alle Betroffenen wissen ohnedies, daß ausschließlich das budgetäre Unvermögen die sehr entschieden in dieser Richtung unternommenen Anstrengungen scheitern ließen.

Die durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß der Vollziehung eingeräumte Ermächtigung, Bezugsverbesserungen der erwähnten Art durchzuführen, ist mit 31. Dezember 1955



befristet. Für die Zeit nachher soll ein noch heuer zu beschließendes neues Gehaltsgesetz, das auch mehr als bisher auf leistungsmäßige und familienpolitische Belange Rücksicht nimmt, eine endgültige Regelung der Bezugsverhältnisse der öffentlich Bediensteten bringen. Auch diesbezüglich liegt dem Hohen Haus ein Entschließungsantrag vor.

Meine Damen und Herren! Die Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Staates, die auch durch die neu zu übernehmenden Aufgaben nach Ratifizierung des Staatsvertrages bei Fortsetzung der bisher so erfolgreichen Finanz- und Wirtschaftspolitik nicht gefährdet erscheint, rechtfertigt die Ersetzung der bisherigen Provisorien durch ein Definitivum und macht dieses zeitgemäß. Eine neue klare Gehaltsregelung wird die bisherigen Bezugsregelungen aus dem Status einer Geheimwissenschaft auf eine gemeinverständliche Ebene zurückführen und die bezugs- und pensionsliquidierenden Stellen gleichermaßen aufatmen lassen wie die Gehalts- und Pensionsempfänger. Sie wird der schönste Dank des Staates an die Beamten für die während der Besetzungszeit in Treue, Opfermut und Patriotismus geleistete Wiederaufbauarbeit sein.

Es zeugt von der Lebenskraft und dem Optimismus unseres Landes, daß nicht die Absicht besteht, diesen für den gesamten Staat entscheidenden Schritt entgegen allen anfänglich geäußerten Befürchtungen und trotz der neuen Situation, der wir uns angesichts der jüngst vergangenen historischen Ereignisse gegenübersehen, weiterhin hinauszuschieben; dies wird klar durch die Begrenzung dieser vorläufigen Maßnahmen mit 31. Dezember 1955 dokumentiert.

Die öffentlich Angestellten haben neben ihrer Steuerleistung vor allem durch ihre Minderbezüge einen bedeutenden Teil des Wiederaufbaues Jahre hindurch finanziert, und es kann ihnen daher füglich nicht zugemutet werden, daß sie neuerlich über die Leistungen anderer Dienstnehmergruppen hinaus auch zur Abdeckung der Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag herangezogen werden.

Die neuerliche Bezugsverbesserung zeigt aber auch, daß die Bundesregierung gewillt ist, ihrem durch Bundeskanzler Raab den öffentlich Bediensteten in der Regierungserklärung gegebenen Versprechen, die Bezüge der öffentlich Angestellten schrittweise an die Lebenshaltungskosten heranzuführen, trotz aller Schwierigkeiten gerecht zu werden.

Wenn der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates zu dieser Regierungsvorlage die Erwartung ausspricht, daß die Bundesbediensteten diese zusätzliche

Bezugserhöhung, die trotz angespannter Budgetlage erfolgt als Anerkennung für ihre verdienstvolle Arbeit zu würdigen wissen, so wird dieser Appell sicherlich nicht unerhört verhallen.

Wegen dieser wertvollen Tendenzen und wegen der zusätzlichen Bezugsverbesserungen begrüßt die ÖVP und in ihr insbesondere der ÖAAB dieses Gesetz, und sie wird daher für dieses Gesetz stimmen. *(Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.)*

**Vorsitzender:** Als nächster Redner gelangt zum Wort der Herr Bundesrat Handl.

**Bundesrat Handl:** Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sowohl der Herr Berichterstatter als auch mein sehr verehrter Herr Vorredner haben ausgeführt, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates nur eine Übergangslösung darstellt, die in ihrer Wirkung also zeitlich begrenzt ist und die eigentlich nur den Zweck hat, Zeit für die Verhandlungen zu schaffen, die notwendig sind, um ein wirklich neues Gehaltsgesetz für alle Beamten und öffentlichen Bediensteten zu erstellen. Die Sozialistische Partei begrüßt diese Übergangslösung, denn es ist mehr als bekannt und wäre wirklich eine unnütze Wiederholung, wollte man betonen, wie sehr die Bezüge dieser Angestellten im Vergleich zu der allgemeinen Erhöhung der Lebenskosten in den letzten Jahren zurückgeblieben sind. Es wird die Aufgabe des Gehaltsgesetzes sein, hier Wandel zu schaffen und wirklich gerechte Grundsätze für alle Angestellten festzulegen.

Es kann daher nach meinem Dafürhalten auch nicht die Aufgabe der heutigen Debatte sein, alle Fragen aufzuwerfen, die mit dem Gehaltsgesetz zusammenhängen, sondern wir wollen als Sozialisten unseren Standpunkt nur ganz kurz dahin kennzeichnen, daß wir uns freuen, daß auch die in den untersten Bezugsstufen befindlichen Angestellten und auch die Vertragsangestellten nunmehr in die Übergangsregelung einbezogen wurden. Denn wir müssen immer wieder sagen, daß es kein überzeugendes Argument ist, wenn man sagt, ihre Bezüge seien um eine Kleinigkeit besser valorisiert als die Bezüge anderer Gruppen. Wir müssen vielmehr erkennen, daß eben jene Menschen mit dem kleinsten Einkommen auch die größten Schwierigkeiten in ihrer Lebenshaltung usw. zu überwinden haben, und dürfen darüber hinaus nicht übersehen, daß sich ja gerade in diesen Bezugsstufen eine verhältnismäßig sehr große Anzahl von Bediensteten befindet, deren Kaufkraft daher auch für das gesamte Wirtschaftsleben von entscheidender Bedeutung ist. Dies also die eine Feststellung.



Die zweite ist eine kleine Richtigstellung, die vielleicht nicht hier, dem Hohen Hause gegenüber notwendig ist, wohl aber gegenüber der Öffentlichkeit. Es wird hie und da behauptet, die Sozialistische Partei wäre irgendwie dagegen, daß die hohen oder die höheren Beamten besser entlohnt werden, entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit im Staate, im Volksganzen usw. Das ist ein Irrtum. Wir sind selbstverständlich dafür, daß jede Leistung, die eine besondere Vorbildung und eine besondere Verantwortung erfordert, wirklich gerecht entlohnt wird. Wir waren aber in den letzten Jahren auf Grund der schon erwähnten Tatsachen, daß die untersten Gehälter so gering waren, daß sie kaum dem Lebensminimum entsprachen, genötigt, oft auch Maßnahmen zuzustimmen, die nicht alle Forderungen der höher gestellten Beamtenschaft erfüllen konnten.

Eine wirklich schmerzhaft Angelegenheit bei dem vorliegenden Gesetzesbeschluß ist die Ausschließung der Pensionisten. Ich stimme meinem sehr geehrten Herrn Vorredner vollinhaltlich bei: Begründungen für Ausschließungen, fürs Nein-Sagen kann man immer finden. Nach einem alten Wort hört aber der Betroffene von allen immer nur das Nein. Von jedem Pensionisten werden wir nur hören, daß die Pensionisten von der Automatik, die sie mühsam errungen haben, nunmehr ausgeschlossen sind, daß sie in der vorliegenden Situation übergangen werden und daß gerade sie, diejenigen, die von dem ohnehin schon unzureichenden Aktivbezug ja nur einen Teil als Pension bekommen, keine Erhöhung erhalten. Es wäre daher wirklich außerordentlich dringend und wichtig, daß den Pensionisten durch ein neues Gehaltsgesetz ehestens auch in dieser Hinsicht Gerechtigkeit werde, daß man den Pensionisten auch im neuen Gehaltsgesetz alle erworbenen Rechte einwandfrei sichere. Das ist, glaube ich, eine Selbstverständlichkeit, das ist eine Pflicht der Gewerkschaft genau so wie der Volksvertretung und jedes vernünftigen Menschen; denn es ist ja überhaupt Grundsatz, daß das Alter in einer gesicherten materiellen Lage seinen Lebensabend beschließen können soll, das heißt also, nicht von kleinlichen Sorgen bedrückt sein soll. Man soll den Pensionisten ihr Los also nicht noch schwerer machen, als es in vielen Fällen ohnehin schon ist.

Eine ganz kurze Bemerkung noch, warum in diesem Gesetzesbeschluß das Wort Landeslehrer aufscheint. Es mag für den Nichteingeweihten irgendwie befremdend sein, daß hier neben den Beamtengruppen noch eine eigene Gruppe, die der Landeslehrer, genannt wird. Unter Landeslehrern werden im Sinne dieses

Gesetzes und aller anderen Gesetze seit dem Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, dem Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz usw. die Lehrer an den Pflichtschulen, also an den Volksschulen, an den Hauptschulen, an den verschiedenen Sonderschulen, an den Berufsschulen verstanden. Landeslehrer werden sie deshalb genannt, weil bis zur Regelung in der Zweiten Republik diese Lehrer in den einzelnen Ländern ganz verschiedene Gehaltsgesetze hatten und weil sie der Diensthöhe der Bundesländer unterstehen. Wir hatten praktisch gesprochen neun Gehaltsgesetze, und es war immer eine große Kunst, die Wünsche der Lehrer in den einzelnen Ländern durch eine Länderkonferenz oder sonst irgendwie so weit auf einen Nenner zu bringen, daß nicht allzu große Unterschiede in der Besoldung dieser Lehrer bestanden. Durch die Bestimmungen in der Zweiten Republik ist die Besoldung der Lehrer vom Bund übernommen worden. Es heißt leider im Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz: „bis zu einer anderen Regelung“. Wir wünschen aber, daß die derzeitige Regelung, die Besoldung durch den Bund, eine endgültige bleibe, daß die Lehrer nicht mehr in neun Ländern handeln müssen, wer ihnen um einen Groschen mehr oder weniger bezahlt. Dies ist also der Grund, warum die Lehrer in diesem Gesetzesbeschluß gesondert genannt werden.

Auf die besonderen Schwierigkeiten dieses Standes hinzuweisen, wäre in diesem Hohen Hause überflüssig. Ich will nur darauf verweisen, daß der Lehrer vom ersten Dienstag an bis zum letzten in seiner Kategorie eigentlich die gleiche Aufgabe zu erfüllen hat. Er wird angestellt als Volksschullehrer, hat dort die Abc-Schützen oder im zweiten oder dritten Schuljahr zu unterrichten; es fragt kein Mensch, ob er dies das erste Mal oder das letzte Mal macht, er muß seinen vollen Wirkungskreis übernehmen.

Es ist daher begreiflich, daß uns das Schicksal der Junglehrer ganz besonders am Herzen liegt und daß wir ein wirklich befreiendes Aufatmen fühlen könnten, wenn diesen Junglehrern nicht nur durch eine gerechte Entlohnung, sondern auch durch eine entsprechende Anstellung geholfen werden könnte. In Niederösterreich — damit will ich meine kurzen Ausführungen schließen — warten noch immer die Maturanten des Jahrganges 1951 auf eine Anstellung im Schuldienst, und als besondere Härte, das muß ich auch in diesem Hause mitteilen, wird es empfunden, daß wir Ende Juni 37 Junglehrer wieder kündigen mußten, die wir am 1. Februar in den Dienst stellten, weil einige Lehrer für den Besuch eines Hauptschulkurses beurlaubt worden waren.

Wir sehen also aus diesen wenigen Bemerkungen, daß die sozialistische Fraktion alle Ursache hat, jede Verbesserung der Gehaltsbestimmungen für alle Beamten zu begrüßen und zu unterstützen, und wir sehen, daß die Kardinalforderung lauten muß: Ein gerechtes Gehaltsgesetz für alle Angestellten, damit der guten Arbeit, die sie leisten, auch die entsprechende gute Belohnung zuteil werde! (*Beifall bei der SPÖ.*)

**Vorsitzender:** Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet darauf. Wir schreiten also zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die drei Entschließungen werden angenommen.*

**Vorsitzender:** Wir kommen zu **Punkt 2** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1955: Bundesgesetz, betreffend die **dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes** durch die Republik Österreich.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Weber. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. Weber:** Hohes Haus! Mit der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes soll ein seit dem Jahre 1945 bestehendes Provisorium auf dem Gebiete der dienstrechtlichen Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes der Republik Österreich beendet werden. Auf Grund von Beschlüssen der Provisorischen Staatsregierung aus dem Jahre 1945 konnten Südtiroler und Kanaltaler, wenn sie sich im öffentlichen Dienst befunden haben und lediglich der Mangel der österreichischen Staatsbürgerschaft einer solchen Verwendung entgegenstand, trotzdem weiterverwendet und auch neu in Verwendung genommen werden. Allerdings konnten sie nur vorschubweise Bezüge erhalten, da ja grundsätzlich die Übernahme in ein öffentliches Dienstverhältnis den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft voraussetzt. Das gleiche gilt für Ruhe- und Versorgungsrenten an Südtiroler und Kanaltaler.

Soweit solche Personen nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis oder in das Pensionsverhältnis übernommen wurden, ergab sich allerdings eine Benachteiligung noch dadurch, daß diese Beamten einen Teil ihrer Dienstzeit im Auslande zurückgelegt hatten und diese ihnen für die Bemessung des Bezuges beziehungsweise der Pension nicht

voll angerechnet werden konnte. Nunmehr soll den betreffenden Personen die Möglichkeit eröffnet werden, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Ansuchen um Übernahme in den österreichischen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand einzubringen, wobei eine Erstreckung der Frist möglich sein soll und gegebenenfalls von der Versäumung der Frist Nachsicht erteilt werden kann. Der Nachweis des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft in der vorgesehenen Frist ist nicht erforderlich, sondern es genügt der Nachweis der Einbringung des Gesuches um ihre Verleihung.

Da die aus der Übernahme in den Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand sich ergebenden Bezüge für die Zeit ab Jänner 1954 festgesetzt werden, wird auch eine Differenz zwischen diesen und den bisher vorschubweise flüssig gemachten Bezügen nachbezahlt.

Der jährliche Mehraufwand an Bezügen soll nicht beträchtlich sein, da ja schon bisher Zahlungen vorschubweise geleistet wurden. Außerdem soll dieser Mehraufwand durch zu erwartende Beitragsleistungen seitens Italiens zu den laufenden Pensionszahlungen ausgeglichen werden. Diesbezüglich liegt ein Übereinkommen mit Italien vom 25. Juli 1953 vor, das vom österreichischen Ministerrat am 3. November 1953 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Die getroffenen Vereinbarungen sind allerdings noch nicht rechtswirksam geworden, weil seitens Italiens die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen noch ausstehen. Die wichtigsten auf die vorliegende Materie bezug habenden Bestimmungen des zitierten Übereinkommens sind im Motivenbericht zum Gesetzentwurf enthalten. Bemerkt sei lediglich, daß Italien bereits gemäß Punkt II des Übereinkommens eine Akontozahlung von 75 Millionen Lire entrichtet hat.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat neben kleineren Änderungen der Regierungsvorlage, die im vorliegenden Entwurf berücksichtigt wurden, den Wunsch ausgesprochen, daß im Wege der Durchführungsverordnung die Behörden angewiesen werden, an den betroffenen Personenkreis eine Mitteilung darüber ergehen zu lassen, daß im vorliegenden Gesetz gewisse Fristen für die Einbringung des Ansuchens um Übernahme in den österreichischen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand festgesetzt sind und daß bei Versäumung der Fristen alle Ansprüche verlorengehen. Ebenso stellte der Ausschuß fest, daß nach § 7 immerhin die Möglichkeit bestehen könnte, daß die neu errechneten Bezüge geringer sind als die Bezugsvorschüsse und daß eine Rückforderung der Bezüge erst ab dem Inkrafttreten des Gesetzes in Betracht ge-

zogen werden dürfe. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich diesen Wünschen beziehungsweise Feststellungen angeschlossen.

Und nun zu einigen Bestimmungen des Gesetzes im einzelnen.

§ 1 definiert, daß Südtiroler und Kanaltaler im Sinne dieses Gesetzes Personen nicht-italienischer Sprachzugehörigkeit sind, die in den durch den Staatsvertrag von Saint-Germain zu Italien gekommenen Teilen Tirols oder Kärntens heimatberechtigt, im Zeitpunkte der deutsch-italienischen Umsiedlungsaktion dort ansässig waren und in Durchführung dieser Aktion ausgewandert sind. Besonders verwiesen ist noch auf die in der Gemeinde Weißenfels bei Tarvis im Zeitpunkte der Umsiedlungsaktion heimatberechtigt und ansässig gewesenen Personen. Besonders Bedacht genommen ist weiter auf Personen, die aus Gründen ihrer Sprachzugehörigkeit aus Italien abgewandert sind, ohne von der Umsiedlungsaktion erfaßt worden zu sein.

§ 2 enthält den Anwendungsbereich des Gesetzes und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Bestimmungen des Gesetzes auf Personen Anwendung zu finden haben, die nach § 1 als Südtiroler oder Kanaltaler gelten. Voraussetzung für eine Behandlung nach diesem Gesetz ist jedenfalls, daß diese Südtiroler oder Kanaltaler vor der Umsiedlung in einem italienischen öffentlichen Dienst- oder Ruhestandsverhältnis gestanden sind, wobei jedoch die Besonderheiten des italienischen öffentlichen Dienstes zu berücksichtigen sind. Abs. 2 des § 2 enthält die Bedingungen, die hinsichtlich der Hinterbliebenen erfüllt sein müssen, um in den österreichischen Versorgungsstand übernommen werden zu können. Abs. 3 nimmt Bedacht auf Kriegsgefangene, Internierte und im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich eingereiste Südtiroler und Kanaltaler, die den in den Abs. 1 und 2 gestellten Bedingungen nicht entsprechen.

§ 3 bestimmt, daß die Übernahme der Südtiroler und Kanaltaler beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen in den Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes durchzuführen ist, wobei jedoch in weiteren Paragraphen eine Anpassung der Vorschriften dieses Gesetzes an die besonderen Verhältnisse der Südtiroler und Kanaltaler vorgesehen ist.

§ 6 regelt die Einbringung des Ansuchens um Übernahme in den österreichischen Dienst-, Ruhe- oder Versorgungsstand und die Zuständigkeit der zur Entgegennahme des Ansuchens und zur Entscheidung berufenen Behörden. Hierauf wurde bereits eingangs verwiesen.

Um eine endgültige Bereinigung der Südtiroler Frage auf dem Gebiete des Dienst-

rechtes herbeizuführen, soll allerdings derjenige, der die Frist versäumt und dem auch von der Versäumnis keine Nachsicht erteilt wurde, den Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes verlieren.

Das II. Hauptstück des Gesetzentwurfes trifft eine Regelung für die Südtiroler und Kanaltaler, die entweder nach dem 26. April 1945 als Landeslehrer verwendet werden beziehungsweise wurden oder die in einer italienischen Schule tätig waren, die einer österreichischen Schultype entsprach.

Die Notwendigkeit einer gesonderten Regelung für diese Südtiroler und Kanaltaler ergibt sich aus den Vorschriften des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes. Im § 9 wird daher von einer sinngemäßen Geltung der Bestimmungen des I. Hauptstückes gesprochen, weil die unter die Bestimmungen dieses Paragraphen fallenden Südtiroler und Kanaltaler in der Regel vom Land und nicht vom Bund bevorschußt werden. Der Bund hat allerdings diese Vorschüsse den Ländern im Sinne des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes zurückerstattet. Da die Diensthoheit über die Landeslehrer von den Bundesländern ausgeübt wird, sind die nach diesem Bundesgesetz zu treffenden Maßnahmen von den Ländern durchzuführen. Die Frage, welches Bundesland im Einzelfall zur Behandlung eines Südtirolers oder Kanaltalers nach § 9 zuständig ist, regelt § 10. Die Kosten der Besoldung der unter § 9 fallenden Südtiroler und Kanaltaler hat der Bund zu tragen. Der § 11 bestimmt jene Behörden, die mit der Durchführung des Gesetzes beziehungsweise von Teilen desselben betraut sind.

Der Finanzausschuß hat mich in seiner heutigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir schreiten also zur Abstimmung.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zu **Punkt 3** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Mai 1955: Bundesgesetz über die **Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst.**

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Es ist gewiß ein guter Gedanke, Leistungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und

Kunst durch eine besondere Anerkennung in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen. Dieser Gedanke ist bei uns übrigens nicht neu. Es ist zweimal ein Versuch gemacht worden, diesen Grundgedanken auch gesetzlich zu verankern. Zum ersten Mal noch in der Zeit der Monarchie. Das war im Jahre 1887. Durch ein Kaiserliches Handschreiben vom 18. August des Jahres 1887 wurde ein „k. u. k. Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft“ gestiftet. Ein zweites Mal wurde im Jahre 1934 ein gesetzlicher Versuch gemacht. Da wurde ein Österreichisches Ehrenzeichen und ein Österreichisches Verdienstkreuz für Kunst und Wissenschaft geschaffen.

Wenn wir uns das vorliegende Gesetz anschauen, so können wir mit der Durchführung des Gedankens, Leistungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Kunst mit einer besonderen Anerkennung zu verbinden, wohl einverstanden sein. Nur ein Schönheitsfehler ist vielleicht in diesem ganzen Gesetzestext vorhanden. Er liegt meiner Ansicht nach darin, daß der Begriff oder der Ausdruck „Ehrenzeichen“ der allgemeinere ist, man infolgedessen vermuten würde, daß auch der Ausdruck „Ehrenkreuz“ unter das Ehrenzeichen fällt oder daß zum mindesten das Ehrenzeichen das allgemeine ist und Ehrenkreuz das besondere. In Wirklichkeit verhält es sich anders. In Wirklichkeit schreibt das Gesetz vor, daß das Ehrenzeichen eine ganz besondere und beschränkte Auszeichnung ist. Das kommt durch mehrere Bestimmungen zur Geltung. Zunächst ist dieses Ehrenzeichen bestimmt für Verdienste — wie es im Gesetzestext heißt — durch „besonders hochstehende schöpferische Leistungen“, während das sogenannte Ehrenkreuz in zwei Klassen zerfällt, nämlich in das Ehrenkreuz I. Klasse und das Ehrenkreuz an sich, das für anerkanntswerte Leistungen gegeben wird.

Aber es sind noch zwei Unterschiede. Dieses Ehrenzeichen, die höchste Anerkennung also, ist beschränkt auf einen Personenkreis von 36 Inländern und 36 Ausländern. Wir anerkennen, daß diese Teilung zwischen Inländern und Ausländern, und zwar eine paritätische Teilung, durchaus in Ordnung ist. Denn nichts ist so international wie Wissenschaft und Kunst, und es ist auch für uns von Interesse, die ausländische Kunst und Wissenschaft in unsere Ehrungen einzubeziehen.

Und zweitens begibt sich der Antragsteller an die Regierung beziehungsweise an den Bundespräsidenten — das ist der Bundesminister für Unterricht — durch dieses Gesetz in Hinsicht auf die Vergebung des Ehrenzeichens gewissermaßen einer unumschränkten Vollmacht, denn

er ist gebunden, sobald sechs Ehrenzeichen an Inländer, an österreichische Staatsbürger verliehen sind, diesem Gremium oder, man könnte sagen, diesem Ordenskapitel ein gewisses Vorschlagsrecht zuzugestehen. Er kann außerhalb des Vorschlagsrechtes dieses Gremiums keine Verleihungen vornehmen.

Das ist, Hoher Bundesrat, im wesentlichen der Inhalt dieses Gesetzes, und ich kann im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist zu diesem Gegenstand Herr Bundesrat Doktor Lauritsch. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Dr Lauritsch:** Hohes Haus! Auch ich bin, wie die Redner im Nationalrat, der Meinung, daß dieses Gesetz zur Schaffung eines Ehrenzeichens und eines Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst sehr wohl wert ist, daß dazu einige Gedanken ausgesprochen werden. Im Nationalrat sprach der Berichterstatter zu dieser Regierungsvorlage bezüglich des Begriffes Wissenschaft und Kunst von einem „Bereich des Lebens, auf dem das kleine Österreich seine Großmachtstellung in der Welt bis zum heutigen Tag behaupten konnte“.

Leider kann ich diese Auffassung nicht teilen. Wohl ist es so, daß bis zum letzten Krieg eine verhältnismäßig und ungewöhnlich große Zahl von Österreichern mit dem Nobelpreis ausgezeichnet worden sind. Seit 1945 jedoch soll aber nicht einmal die Kandidatur auch nur eines einzigen Österreichers zur Debatte gestanden sein. Kein sehr erfreuliches Zeichen für uns!

Eine weitere Ausführung des Herrn Berichterstatters im Nationalrat ist ebenfalls nicht richtig. Er sagte: Kunst und Wissenschaft mußten in den vergangenen Jahren ihre Wünsche immer wieder zurückstellen. Dem ist nicht so. Künstler und Wissenschaftler haben nicht ihre Wünsche selbst zurückgestellt, sondern die Erfüllung ihrer durchaus berechtigten Forderungen wurde leider abgelehnt. Und diese Ablehnung hat sie sogar, wie ja bekannt ist, zu einem Protestmarsch getrieben.

Ein anderer Redner im Nationalrat sprach davon, daß es sich bei den Ehrenzeichen und Ehrenkreuzen um eine Auszeichnung von Mensch und Werk handle, da das Geld allein für Künstler und Wissenschaftler nicht der zureichende Lohn ist. Der Redner führte weiter aus, daß der eigentliche Wert der Künstler und Forscher und ihres Schaffens nicht bezahlt werden kann, und sagte: „Das

Parlament bekundet damit seine Anerkennung, seine Dankbarkeit und seinen Respekt vor dem Geistigen und vor der geistigen Arbeit.“ Und weiter: Man spricht mit Recht vom Notstand der geistigen Arbeit, da die Ergebnisse nicht sofort und unmittelbar in materiellen Werten greifbar sind.

Soweit der Redner im Nationalrat. Ganz meine Meinung! Ich stehe auch, und zwar aus innerster Überzeugung, auf dem Standpunkt: Der Mensch lebt nicht vom Brot allein. Doch, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist es wohl aber auch so, daß der Künstler und Wissenschaftler auch nicht ohne oder mit zuwenig Brot und nur von Ehren allein leben kann.

Nun, Hoher Bundesrat, lassen Sie mich anlässlich dieses Gesetzes nur einiges von der materiellen Not, von der sozialen Lage der Künstler berichten. Mir ist bekannt, daß es nicht allzu vielen älteren freischaffenden Künstlern gut geht. Die überwiegende Mehrheit hat mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten oft in einem unglaublichen Ausmaß zu kämpfen. Dazu kommt das Wohnungselend, das viele trifft und manche zwingt, in Kellern zu hausen. Krankheit und Hunger gesellen sich dazu. Vor einiger Zeit erst hat sich die Stadtgemeinde Wien des in Elend lebenden letzten Hofmalers des Kaisers Franz Joseph angenommen.

Meine Damen und Herren! Mit Versprechungen anlässlich der Budgetdebatte bei Beratung des Kulturbudgets ist diesem Personenkreis nicht viel geholfen. Ich möchte allen jenen, die damit befaßt sind oder glauben, dafür ein Herz zu haben, zurufen: Übersehen und überhören Sie, während Sie die soziale Lage der Arbeiter und Angestellten und die wirtschaftliche Grundlage der Bauern verbessern, nicht die materielle Not der Künstler! Sehr vielen wäre schon geholfen, wenn sich die Regierung und der Nationalrat entschließen könnten, diesen Bevölkerungskreis in das kommende Sozialversicherungsgesetz einzubauen und den freischaffenden Künstlern die Sorgen und Nöte bei Krankheit und im Alter abzunehmen. Ich hoffe, daß diese Worte nicht ganz ohne Echo, vielleicht auch beim Herrn Bundesminister für Unterricht, der sich dafür einsetzen möge, bleiben werden. Dies wäre sicher möglich und die schönste Beigabe zu diesem vorliegenden Gesetzesbeschuß.

Ich weise noch auf eine spezielle Gruppe von Künstlern hin. Es gibt Künstler, die nach Verlust beider Arme durch jahrelange unerhörte Anstrengungen unter Aufbringung aller Energie es so weit gebracht haben, daß sie mit dem Mund oder mit den Füßen malen oder

zeichnen können. Diese bedauernswerten und bewunderungswürdigen Künstler schaffen Kunstwerke, die jenen der anderen gesunden Künstler keineswegs nachstehen und auch ihrem inneren Wert nach von der Öffentlichkeit nicht übersehen werden dürfen. Ich hoffe, daß der Herr Unterrichtsminister und später die zuständige Kurie diese Künstler ohne Arme bei der Verleihung der Auszeichnungen nicht vergessen werden.

Abschließend stelle ich fest, daß wir von der Wahlpartei der Unabhängigen diesem Gesetzesbeschuß gerne zustimmen werden. Wir hoffen jedoch, daß Maßnahmen materieller Art bald folgen und daß es die Regierung hier nicht nur bei Worten bewenden läßt, sondern auch Taten setzt.

**Vorsitzender:** Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen also zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zur Behandlung der Punkte 4 bis 6 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Juni 1955:

1. Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (**Zollgesetz 1955**) und
2. Bundesgesetz über die Verzollung nach dem Gewicht (**Taragesetz**) sowie der
3. Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1955, betreffend die **Verlängerung der gesicherten Geltungsdauer der GATT-Zollbegünstigungslisten.**

Berichterstatter zu allen drei Tagesordnungspunkten ist der Herr Bundesrat Haller. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Haller:** Hohes Haus! Der uns vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren, stellt eine Neufassung beziehungsweise Neuregelung auf diesem Gebiete dar.

Das derzeit geltende Zollgesetz und die zu seiner Durchführung erlassene Vollzugsanweisung samt Zollordnungen traten 1920 in Kraft. Mit der deutschen Besetzung im Jahre 1938 verlor das Zollgesetz wie vieles andere seine Geltung. Durch das Zollüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 127/1946, wurden das Zollgesetz 1920 sowie die Zollvollzugsanweisung samt ihren Anlagen (Zollordnungen) wieder in Kraft gesetzt.

Durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. März 1954 wurde der § 1 Abs. 1 Z. 2 des Zollüberleitungsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Das Erkenntnis wurde hauptsächlich damit begründet, daß die Zollvollzugsanweisung mit ihren Zollordnungen ihrem Inhalte nach als Verordnung zu werten ist und daher durch ein Gesetz — wie es durch das Zollüberleitungsgesetz geschehen ist — nicht wieder in Kraft gesetzt werden kann.

Da die Aufhebung am 16. März 1955 wirksam wurde, verloren die Zollvollzugsanweisung und ihre Zollordnungen ihre Rechtskraft.

Außerdem enthielten die Zollvollzugsanweisung und ihre Zollordnungen zum großen Teil normative, über das Gesetz hinausgehende Bestimmungen, die nicht den Inhalt einer neu zu erlassenden Verordnung zum Zollgesetz bilden konnten.

Aus diesen und anderen Gründen kam man zum Entschluß, einen Gesetzentwurf über die Zölle und das Zollverfahren auszuarbeiten.

Die Regierungsvorlage 497 d. B. stellt im wesentlichen eine Zusammenfassung der Bestimmungen des Zollgesetzes 1920 dar, wobei auf die normativen Bestimmungen der Zollvollzugsanweisung und ihrer Zollordnungen Bedacht genommen wurde.

Wie aus dem Gesetzentwurf und aus den Erläuternden Bemerkungen klar ersichtlich ist, wurde auf möglichst klaglose Abwicklung sowie auf die Bedürfnisse der Wirtschaft und des Verkehrs weitestgehend Rücksicht genommen. Verschiedene Bestimmungen, die im alten Gesetz enthalten waren, kamen deshalb in Wegfall, weil sie in den neuen Zollgesetzen, zum Beispiel im Zolltarifgesetz, Taragesetz usw., Berücksichtigung finden. Das umfangreiche Gesetz weist sieben Abschnitte und 192 Paragraphen auf.

Die Beratungen im Zollausschuß des Nationalrates haben im wesentlichen zu stilistischen Änderungen und Druckfehlerberichtigungen geführt. Außerdem hat sich die Neufassung des § 27 über die Festsetzung der Arbeitsstunden bei der Zollabfertigung insofern als notwendig erwiesen, als die Regierungsvorlage ein Amtshandeln außerhalb der Arbeitsstunden nur für dringende Fälle beim Eisenbahn-, Schiffs- und Postverkehr vorsieht, während der Ausschuß die dringende Behandlung auch auf den Straßenverkehr ausgedehnt wissen wollte. Dies wurde durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ erreicht.

Abschließend darf ich bemerken, daß durch die Neufassung des Zollgesetzes eine wohlthuende Abgrenzung auf dem Gebiete der Zölle und des Zollverfahrens erreicht wurde. Die Gesetzesvorlage verdient wegen ihrer gewissen-

haften und fachmännischen Ausarbeitung sowie durch die Verwertung der aus der Praxis geschöpften Erfahrungen volle Anerkennung.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit der Vorlage heute befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Sehr verehrte Damen und Herren! Unter anderem liegt uns heute das Bundesgesetz über die Verzollung nach dem Gewicht (Taragesetz) zur Behandlung vor.

Nachdem der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 16. März 1954 den § 1 Abs. 1 Z. 2 des Zollüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 127/1946, als verfassungswidrig aufgehoben hat und diese Aufhebung mit 16. März 1955 wirksam wurde, haben die Zollvollzugsanweisung und ihre Zollordnungen mit 16. März 1955 ihre Rechtskraft verloren.

Die Anlage 4 zur Zollvollzugsanweisung bildete die Taraordnung, deren Bestimmungen Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes sind.

Die Taraordnung hatte hauptsächlich Regelungen zum Gegenstand, deren grundlegende Bestimmungen im Zollgesetz 1920 enthalten waren. Diese Bestimmungen wurden aus systematischen Gründen in das nun ebenfalls vorliegende Zollgesetz 1955 nicht mehr aufgenommen, da die Verzollung nach dem Gewicht einschließlich der Zollbehandlung der Umschließungen nunmehr in einem eigenen Gesetz, im Taragesetz, geregelt wird.

Die im Taragesetz sowie im Wertverzollungsgesetz enthaltenen Bestimmungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Zölle stehen in engem Zusammenhang mit dem Zolltarif. Da die Zusammenfassung all dieser Vorschriften im Zolltarifgesetz aus zeittechnischen Gründen nicht möglich ist, andererseits durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. März 1954 eine Gesetzeslücke im Bereich der Vorschriften über die Gewichtverzollung entstehen würde, war die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzes notwendig.

In der Hauptsache wurden in die Regierungsvorlage, soweit nicht im Interesse des Verkehrs, der Wirtschaft oder der Abfertigungspraxis Abänderungen oder Ergänzungen erforderlich waren, die Bestimmungen der bisherigen Taraordnung übernommen. Neu ist die Bestimmung, daß Umschließungen, soweit sie nicht überhaupt als zollfrei zu belassen sind, bei gewichtszollpflichtigen Waren als Teil des Gewichtes der Waren und bei wertvollpflichtigen Waren als zum Zollwert gehörige Kosten der Waren herangezogen wer-

den. Unterscheidungen zwischen handelsüblichen und nicht handelsüblichen Umschließungen, wie sie in der alten Taraordnung aufscheinen, kommen ganz in Wegfall.

Die Gesetzesvorlage besteht aus 18 Paragraphen, welche in den Erläuternden Bemerkungen, 516 der Beilagen, genauestens beschrieben sind. Laut Bericht des Zollausschusses des Nationalrates, 542 der Beilagen, wurden noch einige Abänderungen vorgenommen, welche nach Ansicht des Ausschusses zur besseren Handhabung erforderlich waren.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 1955 den Gesetzentwurf mit den beantragten Änderungen einstimmig angenommen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute mit der gegenständlichen Vorlage befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Ich komme nun zum Beschluß des Nationalrates, betreffend die Verlängerung der gesicherten Geltungsdauer der GATT-Zollbegünstigungslisten.

Die aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) für Österreich gültigen Zollkonzessionslisten, BGBl. Nr. 205/1954, laufen am 30. Juni 1955 ab.

Bei der vom November 1954 bis März 1955 in Genf stattgefundenen IX. GATT-Tagung wurde am 10. März 1955 beschlossen, den Vertragsstaaten des GATT zu empfehlen, die Zollkonzessionslisten beizubehalten, da sich diese Zollsätze als wirtschaftsfördernd und für die Stabilität als vorteilhaft erwiesen haben. Österreich ist somit an der Aufrechterhaltung der GATT-Bestimmungen interessiert. Deshalb wird die Verlängerung erforderlich.

Durch die Deklaration vom 10. März 1955 erfährt das Protokoll von Torquay eine Änderung gesetzesändernder Natur, weshalb sie gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 der Genehmigung des Nationalrates bedarf.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute mit dieser Vorlage ebenfalls befaßt und mich gebeten, im Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung, die ich über die beiden Gesetzesbeschlüsse sowie über den Beschluß des Nationalrates getrennt vornehme.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse und gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 7 bis 11** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird.

Es sind dies folgende fünf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Juni 1955:

1. Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes verlängert wird (**5. Milchwirtschaftsgesetznovelle**),
2. Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Getreidewirtschaftsgesetzes verlängert wird (**4. Getreidewirtschaftsgesetznovelle**),
3. Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Viehverkehrsgesetzes verlängert wird (**4. Viehverkehrsgesetznovelle**),
4. Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Rindermastförderungsgesetzes verlängert wird (**2. Rindermastförderungsgesetznovelle**), und
5. Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird.

Berichterstatter zu allen diesen Punkten ist der Herr Bundesrat Grundemann. Er wird über jedes dieser Gesetze berichten, und zwar unter einem. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

**Berichterstatter Grundemann:** Hohes Haus! Durch das bevorstehende Inkrafttreten des österreichischen Staatsvertrages entfällt die verfassungsrechtliche Grundlage für die Erlassung von Gesetzen, deren Basis die kriegswirtschaftliche Ermächtigung auf Grund der Bundesverfassung bildet. Hierunter fällt auch das Milchwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 167/1950.

Eine zentrale Lenkung der österreichischen Milchwirtschaft erscheint jedoch nach den bisherigen Erfahrungen im Hinblick auf die Sicherung einheitlicher Milchpreise und der besten Verwertung von Milch und Milcherzeugnissen als unerlässlich, wenn nicht wieder Benachteiligungen der Bauern entlegenerer Gegenden gegenüber besser gelagerten Betrieben — wie dies früher einmal war — eintreten sollen.

Das Milchwirtschaftsgesetz läuft mit 30. Juni dieses Jahres ab. Um einen Übergang bis zur Möglichkeit der Schaffung neuer gesetzlicher Maßnahmen zu finden, beschloß der Nationalrat die Verlängerung des bisherigen Gesetzes bis 31. Dezember 1955. Dies ist — neben der Vollzugsklausel — der Inhalt dieser Gesetzesnovelle.



So wie beim Milchwirtschaftsgesetz erscheint auch beim Getreidewirtschaftsgesetz eine Verlängerung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen im Interesse einer geregelten Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide und Mahlprodukten nach Ansicht aller beteiligten Wirtschaftskreise erforderlich. Besonders ist hier auch auf die Preisgestaltung dieses wichtigen Grundproduktes der Ernährung im Hinblick auf das in diesem Gesetze vorgesehene Mühlenausgleichsverfahren zu achten.

Wenn auch zweifellos das bisherige Gesetz in einzelnen Teilen reformbedürftig erscheint, erwies es sich, daß für die Erstellung eines neuen Gesetzes noch manche Vorarbeit geleistet werden muß, sodaß die Verlängerung bis zum 31. Dezember 1955 die Zustimmung aller beteiligten Kreise und durch den gestrigen Beschluß auch die des Nationalrates fand.

Die Novelle beinhaltet außer der Verlängerung ebenfalls nur die Vollzugsklausel.

Auch die Geltungsdauer des Viehverkehrsgesetzes, BGBl. Nr. 169/1950, in seiner heutigen Fassung läuft mit 30. Juni dieses Jahres ab und soll nach dem Beschluß des Nationalrates bis 31. Dezember 1955 verlängert werden.

Wie bei den beiden vorher referierten Gesetzen erscheint auch hier die Verlängerung um ein halbes Jahr notwendig und zweckmäßig. Nach Ablauf dieser Frist werden die gesetzgebenden Körperschaften wohl neue Beschlüsse fassen müssen, um die österreichische Viehwirtschaft, welche sich in den abgelaufenen Jahren beachtlich entwickelte, vor den Auswirkungen einer Auslandskonkurrenz zu schützen, aber auch um die Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit tierischen Produkten zu sichern.

Der Gesetzesbeschluß, welcher gleichfalls neben der Verlängerung nur die Vollzugsklausel enthält, liegt daher im Gesamtinteresse des österreichischen Volkes.

Ich habe ferner über das Bundesgesetz zu referieren, womit die Geltungsdauer des Rindermastförderungsgesetzes verlängert wird, über die 2. Rindermastförderungsgesetz-novelle. Es steht außer Zweifel, daß mit dem Rindermastförderungsgesetz vom Jahre 1953 eine gesetzliche Maßnahme beschlossen wurde, die sich für die österreichische Marktwirtschaft sehr gut bewährte. Durch die damit zusammenhängenden Frachtvergütungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ging nicht nur der Viehabsatz in den Alpenländern ohne Schwierigkeiten vor sich, sondern dieses Gesetz hat auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß auch die Qualität des Fleisches auf dem Inlandsmarkt erheblich verbessert werden konnte. Für die

Gebirgsbauern entstand hiedurch ein Anreiz zur Aufzucht von Fleischvieh, sie waren der Sorge um die Futterbeistellung in den Wintermonaten enthoben, und die Flachlandsbetriebe sahen hier eine Möglichkeit zur besten Verwertung ihrer Futtermittel; den stets wachsenden Ansprüchen der Konsumentenschaft wird ebenfalls Rechnung getragen.

Den Erfolg dieses Gesetzes sollen nur ganz wenige Ziffern über die Einstellung von Mastvieh beweisen. Im ersten Jahr, also 1953/54, wurden 8000 Stück Mastrinder eingestellt, im zweiten Jahr, 1954/55, bereits 12.000 Stück. Von diesen wurden 7000 Stück vom Inlandsmarkt aufgenommen, während 5000 Stück exportiert werden konnten und wertvolle Devisen erbrachten.

Auch hier beantragte die Bundesregierung eine vorläufige Verlängerung dieses mit 30. Juni ablaufenden Gesetzes, um eine Übergangsmöglichkeit bis zur Erstellung anderer gesetzlicher Bestimmungen zu finden. Die Verlängerung soll bis 31. Dezember gelten.

Die Novelle enthält keine weitere Abänderung. Der Nationalrat hat das Gesetz in seiner gestrigen Sitzung, der Regierungsvorlage entsprechend, beschlossen.

Schließlich habe ich noch über das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz zu referieren. In Verbindung mit allen anderen Wirtschaftsgesetzen soll auch die Geltungsdauer dieses Gesetzes nach dem Beschlusse des Nationalrates eine Verlängerung bis 31. Dezember dieses Jahres erfahren.

Auch diese Regierungsvorlage beinhaltet keine anderen ändernden Bestimmungen und enthält im Art. I die Verlängerungsbestimmung, im Art. II die Vollzugsklausel. Hier war die gleiche Erwägung wie bei den Wirtschaftsgesetzen maßgeblich, mit welchen das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz eng zusammenhängt.

Der Motivenbericht sagt, daß dieses Gesetz „vorerst“ um ein halbes Jahr verlängert werden soll. Dies bedeutet wohl, daß sich die Bundesregierung darüber klar ist, daß nach Ablauf dieser Frist eine Gesetzesform gefunden werden sollte, welche den bisher maßgeblich gewesenen Interessen der österreichischen Wirtschaft auch in dieser Hinsicht Rechnung trägt. Die gesetzgebenden Körperschaften werden sich demgemäß vor Ablauf dieser Frist mit der Materie neuerlich zu befassen haben.

Erlauben Sie mir zu allen diesen fünf Landwirtschaftsgesetzen eine zusammenfassende Bemerkung: Diese Gesetze wurden zum Großteil im Hinblick auf die Notwendigkeit geschaffen, einen gerechten Ausgleich zwi-

schen den Produktions- und Absatzmöglichkeiten der wirtschaftlich, klimatisch und verkehrstechnisch schwierig gelagerten landwirtschaftlichen Betriebe und denen der günstig gelegenen Gebiete zu schaffen. Auch hier war die Tendenz maßgeblich, dem Leistungsschwachen zu helfen und ihn zu unterstützen, dem Bauern, der unter weit mühsameren Vorbedingungen seine schwere Arbeit im Interesse des gesamten Volkes erfüllen muß, die Möglichkeit zu bieten, wenigstens hier einen Ausgleich gegenüber den begünstigteren Betrieben zu finden.

So wie in den Kollektivverträgen der Arbeitnehmer eine Sicherung des Lebensstandards jedes Unselbständigen Berücksichtigung findet, muß auch die Landwirtschaft erwarten, daß den mühsamst um ihre Existenz ringenden und unter schwersten Voraussetzungen schaffenden Selbständigen in der Landwirtschaft diese Existenz in irgendeiner Form garantiert wird.

Diesen Erwägungen tragen die vorliegenden Gesetze Rechnung. Auch in Zukunft und nach Ablauf der heute zu beschließenden Frist erwartet die Landwirtschaft Sicherung ihrer leistungsschwächeren Betriebe.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diese fünf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich eröffne über den fünffachen Bericht des Herrn Berichterstatters die Debatte.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Ing. Rabl. Ich erteile ihm das Wort.

**Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl:** Hohes Haus! Wenn es vom vorigen Jahr ein Tonband gäbe, dann brauchte ich dieses Tonband nur aufzuziehen. (*Bundesrat Eggendorfer: Es gibt aber keines!*) Es würde das, was Graf Grundemann im vorigen Jahr gesagt hat, wieder herunterleiern, mit derselben Begründung und mit denselben Worten.

Wie hoch die Bundesregierung den Bundesrat einschätzt, dafür ist der beste Beweis, daß beispielsweise bei dem Gesetz für die Kanaltaler beziehungsweise Südtiroler der Herr Außenminister nicht hier ist und bei den angeblich so unentbehrlichen Wirtschaftsgesetzen auch nicht der Herr Landwirtschaftsminister. Scheinbar hat die Landwirtschaft mit dem Staatsvertrag so außerordentlich viel zu tun. (*Bundesrat Dr. Prader: Hat sie auch!*) Das war

die Begründung, weswegen das Ganze aufgehalten worden ist.

Diese Gesetze werden nun zum fünften Mal verlängert. Das letztmal, ich erinnere mich, hat es geheißen: Aber jetzt kommt sicher das landwirtschaftliche Grundgesetz! Wir brauchen diese Gesetze wirklich nur ein allerletztes Mal, einmal noch zu verlängern! — Ich kann mich erinnern, in einer Versammlung hat ein ÖVP-Redner gesagt: Noch einmal wählt uns!, und genau diese Phrase höre ich jetzt wieder: „Noch einmal“ verlängert diese lächerlichen Wirtschaftsgesetze! (*Heiterkeit. — Bundesrat Etlinger: Euch wählen sie eh nimmer!*) Reden Sie nicht soviel, wir werden sehen, ob Sie drankommen!

Aber es ist interessant, was die anderen Redner — nämlich der Regierungsparteien — dazu sagen, ob die wirklich ebenso einverstanden sind wie Herr Graf Grundemann als Berichterstatter der Bauernschaft.

Der Herr Nationalrat Steiner sagte: Das Gesetz ist reformbedürftig, es erfaßt nur das fertige Produkt, aber nicht die Urproduktion, das Urprodukt! Und der Herr Kollege Lechner forderte die Preisparität und erklärte: Die landwirtschaftlichen Preise sind gleichgeblieben, aber die Ausgaben sind gestiegen. Eine simple Selbstverständlichkeit! Die Wirtschaftsgesetze, so erklärte Nationalrat Lechner weiter, schaffen keine Lenkung, keine Ordnung auf den Märkten, keinerlei Preisstabilität und bei Milch letzten Endes auch keine Produktionshebung. Dieses halbe Jahr müsse unter allen Umständen mit der Verlängerung abgeschlossen sein. So der ÖVP-Nationalrat Lechner. Der Herr Nationalrat Krippner geht besonders ins Zeug. Er bezeichnet die Wirtschaftsgesetze mit ihrem Gestrüpp von Subventionen, Stützungen, Rückvergütungen und Abschöpfungen als Quelle und Ursache der Korruption. Preisregelungen von 4 bis 5 Groschen, die wären untragbar, aber 200 Millionen Stützungsgelder, die wären tragbar. Dazu kämen noch die Kosten des Verwaltungsaufwandes. Letzten Endes stimmte er aber doch dafür! Der Herr Abg. Römer wieder erklärt, er sei gegen die immer wiederkehrende Verlängerung der Wirtschaftsgesetze, um dann doch dafür zu stimmen.

Ich habe hier nicht etwa Abgeordnete der Opposition genannt, sondern vor allem Abgeordnete der ÖVP beziehungsweise des Bauernbundes, der Vertretung der Bauernschaft. (*Zwischenrufe.*)

In den Versammlungen draußen, meine Herren von der ÖVP, da spielt sich der Bauernbund als der starke Mann auf, der alles kann. Da heißt es: Nur der Bauernbund rettet

die Bauernschaft! Und hier im Haus, da tun sie leisetreten wie auf Sammetpfötchen und stimmen letzten Endes jedem Schmarrn, der in das Haus gebracht wird, zu. Bei den oberösterreichischen Landwirtschaftskammerwahlen werden wir auf diese eure Taktik hinweisen, auf dem Land draußen Oppositionelle zu spielen, während sie hier krebse gehen auf leichten Pfötchen und jedem Schmarrngesetz zustimmen, das heute geradezu anachronistisch und völlig wertlos ist.

Eine andere Angelegenheit! Der Bauernbund preist sich auch als der idealste Agrarpolitiker und spielt sich als solcher auf, und über dem ganzen Parteienstreit thront der Herr Landwirtschaftsminister Thoma. Da gibt es ein altes Studentenlied: „Auf dem Dache sitzt ein Greis, der sich nicht zu helfen weiß.“ (*Heiterkeit.*) Ungefähr so kommt mir der Herr Landwirtschaftsminister vor. Ich entsinne mich noch der Zeit, wo der Herr Landwirtschaftsminister ein sehr rescher landbündlerischer Nationalrat war. Und in das gleiche Horn blies auch der Herr ehemalige Landbundsekretär und jetzige Nationalrat Sebinger. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ich entsinne mich noch, wie ich mit dem Herrn Nationalrat Sebinger sehr gute Versammlungen gehalten habe (*Bundesrat Dr. Prader: Jetzt keine mehr!*), in denen der Herr Nationalrat Sebinger damals noch als Lehrer der Lasseer Landbundschule „feste druff“ auf den Bauernbund gegeben hat. Und nun, siehe da, aus dem landbündlerischen Nationalrat Thoma wurde nicht mehr der radikale Agrarvertreter, sondern, um ein studentisches Wort zu gebrauchen, ein zahmer Agrarphilister — pardon, ein ÖVP-Minister! (*Heiterkeit und Zwischenrufe. — Bundesrat Skritek: Dichten tut er auch schon!*)

Was nun schon die sogenannten Staatsvertragsverhandlungen mit dem Landwirtschaftsminister zu tun haben, wieso sie ihn verhindern, dieses Flickwerk wenigstens einigermaßen zu reformieren, ist mir persönlich nicht verständlich. (*Ruf bei der ÖVP: Vieles nicht!*) Im Vorjahre erklärte der Herr Landwirtschaftsminister, die Wirtschaftsgesetze müßten jetzt aber wirklich nur noch einmal verlängert werden, bis tatsächlich das landwirtschaftliche Grundgesetz kommt. Nun kommen die Vorarlberger und haben zum landwirtschaftlichen Grundgesetz verfassungsmäßige Bedenken. Der Herr Minister Kolb hat mich das letztmal apostrophiert, und prompt sagt jeder natürlich: Wo war denn der Rabl nur, daß er nicht hier war? Das haben Sie nicht gesehen, daß ich zum Rundfunk zum Schneiden geholt worden bin, so wie Sie! Es war daher völlig überflüssig, das zu apostrophieren. (*Heiterkeit.*) Wenn die Vorarlberger schon verfassungs-

mäßige Bedenken vom föderalistischen Standpunkt haben, ohne zu sagen, was sie wollen, dann hätte mich das schon interessiert. Wenn sie das ablehnen, so müßten sie doch zum mindesten einen entsprechenden Vorschlag bringen. Aber weder noch.

Wir haben nun die Situation, daß tatsächlich, weil man weder ein noch aus weiß, der letzte Rettungsanker — zum fünftenmal — wieder die Verlängerung ist, und ich getraue mich zu wetten, daß der Herr Berichterstatter noch ein sechstes Mal hier sitzen wird, und er wird sicher nicht über das Landwirtschaftsgesetz Bericht erstatten, sondern er wird nun zum sechsten Mal dieselbe Leier wiederholen, wie wir es vor zwei, drei Jahren und voriges Jahr gehört haben.

Nun ist die Situation folgendermaßen: Es ginge ohneweiters, daß der starke, mächtige und einige Bauernbund beziehungsweise der Herr Landwirtschaftsminister von sich aus, von seinem Ressort aus etwas unternimmt. Ein Beispiel: Der VdU hat voriges Jahr bei der Budgetdebatte einen Betrag von 1 Milliarde Schilling als landwirtschaftliche Kredite beantragt. Der Herr Finanzminister hat erklärt: Das ist ausgeschlossen! Und der Landwirtschaftsminister hat dazu geschwiegen. Dafür hat er statt einer Milliarde nur 100 Millionen gebracht. Auf meine Gemeinde zum Beispiel umgerechnet machen diese 100 Millionen ganze 26.000 S aus, die an die Kreditsuchenden zu verteilen sind. Wir haben beraten, nachdem bei uns Ansuchen auf zirka 70.000 S eingegangen waren, wie man das machen könnte. Um aus dem Dilemma, wem man Kredite geben soll, zu kommen, wurde vorgeschlagen, „Kopf und Adler“ zu spielen. Ich habe damals gesagt: „Seht, Bauernbündler, so schaut die Agrarpolitik des Bauernbundes aus, daß wir nun beim ‚Kopf und Adler-Spiel‘ angelangt sind!“

Es gibt also Möglichkeiten für das Ressort des Landwirtschaftsministers, ohne bei Parteienverhandlungen zu handeln. Da ist die Frage des Abzuges der 3 Groschen je Liter Milch für den Krisen- und Exportfonds. Oder gibt es noch eine Krise im Milchabsatz? Wozu also noch ein Krisen- und Exportfonds?

Eine andere Möglichkeit: Genau so wie auf der einen Seite Preiserhöhungen der Agrarprodukte bekämpft werden, genau so radikal sollte der Landwirtschaftsminister Erhöhungen der agrarischen Konsumproduktepreise bekämpfen. Die letzteren Erhöhungen schleichen so weiter hin, aber stur bleibt man bei den alten Agrarpreisen, und stur sagt der Minister gar nichts dazu! Ich bedaure, daß er heute nicht anwesend ist, um uns hier vielleicht einige Aufklärungen zu geben.

(*Bundesrat Mitterer: Na eben!*) Schauen Sie, Herr Kollege, was mischen Sie sich hier ein! Sie haben ja gar keine Landwirtschaft, Sie haben vielleicht ein paar Gartenschirrn auf Ihrem Balkon. (*Schallende Heiterkeit. — Bundesrat Mitterer: Die hätte ich Ihnen schon hingehaut!*) Es ist also überflüssig, daß Sie mich hier unterbrechen! Überlassen Sie das Ihrem Vizepräsidenten der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer! Er wird uns das bestimmt wieder in seiner salbungsvollen und pastoralen Art vortragen, wie wir das schon von ihm gewohnt sind. Schon jetzt melde ich mich gleich zum zweitenmal zum Wort, damit ich ihm dann ebenso pastoral antworten kann. (*Weitere Zwischenrufe.*) So schnell kommt ihr uns nicht aus! (*Erneute Heiterkeit.*)

Nun etwas anderes. Wir haben zum Beispiel den Welser Ferkelmarkt. Hier schwanken die Preise um 2, 6 und 7 S von Woche zu Woche. Auch auf dem Wiener Schweinemarkt haben wir ständige Preisschwankungen. Nach den Wirtschaftsgesetzen sollte aber doch eine Lenkung dasein, aber Null Komma Null ist da! Jeder muß trotz der Wirtschaftsgesetze trachten, daß er seine Schweine beim Fleischer überhaupt anbringt. Wozu also dann diese Wirtschaftsgesetze? (*Zwischenruf des Bundesrates Eggendorfer.*) Herr Kollege, Sie müßten das aus Ihrer eigenen Landwirtschaft wissen, aber Sie treiben ja mehr Weinbau und sind mehr auf den Weinbau eingestellt. Bei uns gibt es mehr sauren Obstmost, dafür ist die Schweinefrage für uns umso interessanter!

In der Viehabsatzfrage kommen nun die Genossenschaften, diese Treibhauspflanzen, und preisen sich als Helfer an, obwohl sie meiner Meinung nach in den ganzen Viehsachen fast nichts geholfen haben. Wenn die Genossenschaften nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert würden, dann würden sie eine freie Handelskonkurrenz überhaupt nicht aushalten. Ich würde uns nur gratulieren, wenn sie uns helfen könnten. Sie machen da und dort Exportgeschäfte, bei denen sie mit 30 oder 40 Millionen gestützt werden. Aber diese sind fast bedeutungslos, weil sie gar keine Entlastung für den Markt gebracht haben.

Zu all dem schweigt der Bauernbund, er tut nur furchtbar oppositionell; wir werden das in zwei Monaten in Oberösterreich hören. Hier im Hause aber ist nichts von Opposition zu spüren, hier im Hause meutern zwar die einzelnen ÖVP-Abgeordneten zu dem Gesetz, aber sie stimmen dann doch brav wieder zu. Wenn dem nicht so ist, würde ich Sie aber ersuchen: Wenn Sie schon nicht dagegenstimmen dürfen, dann enthalten Sie sich

wenigstens der Stimme, damit wir wenigstens sagen können: Die Bauernbündler sind doch Burschen! (*Heiterkeit.*) Sie sind zwar unter Druck, aber sie wagen es sogar, wenn schon nicht dagegen zu stimmen, so wenigstens sich der Stimme zu enthalten.

Aber ihr werdet euch folgendes sagen: Was nützt uns das Ganze? Letzten Endes kommt der Herr Pfarrer im Dorf und wird sagen: „Meine Herrschaften, wählt doch nicht jene Leute, durch die die Religion in Gefahr gerät,“ — das hat zwar nichts mit den Schweinepreisen zu tun (*Heiterkeit*) — „sondern wählt jene, die die Religion fördern!“ Und brav werden sie sich wieder anstellen und den weichen Bauernbund wählen. (*Zwischenrufe.*)

Es ist für uns selbstverständlich, daß wir diese lächerlichen Wirtschaftsgesetze ablehnen, genau so wie das Preisregelungsgesetz und wie das völlig überflüssige Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz. Zum Rindermastförderungsgesetz und zum Preistreibereigesetz geben wir unsere Zustimmung.

**Vorsitzender:** Zum Wort gelangt der Herr Bundesrat Eggendorfer.

**Bundesrat Eggendorfer:** Hohes Haus! Es ist eine gewisse Tragik, daß in diesem Haus, wenn über landwirtschaftliche Fragen gesprochen wird, zwei Landwirte einander bekämpfen. Das liegt klar auf der Hand. Wenn der Herr Ing. Rabl ausführt, daß all das, was in den letzten zehn Jahren in Österreich in der Landwirtschaft geschehen ist, nichts sei, dann weiß ich wirklich nicht: Hat er geschlafen oder hat er es nicht begriffen? (*Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*)

Denn darin sind wir uns doch alle klar, die wir mit beiden Füßen in der Landwirtschaft stehen: Wir sind stolz auf die Erfolge, die die Landwirtschaft im Rahmen der österreichischen Volkswirtschaft hervorgebracht hat! (*Beifall bei der ÖVP.*) Wer diese Erfolge heute abstreitet, der lebt auf dem Mond. Und wenn der Herr Ing. Rabl sagt, es tut ihm furchtbar leid, daß der Herr Minister nicht da ist, dann muß ich erwidern: Der Minister hat bei der Rede des Herrn Ing. Rabl wirklich nichts versäumt, denn was er gesagt hat, das haben wir schon sehr oft gehört. Herr Rabl hat uns ja nichts Neues gesagt, er hat nur immer und immer wieder die alte Walze des Schimpfens gegenüber dem Bauernbund und den Mandataren der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei gedreht. Damit macht man aber keine aufbauende Wirtschaftspolitik. Mit Schimpfen, Verdächtigen und Hinunterlizitieren ist nicht dem österreichischen Volk und noch viel weniger der österreichischen Bauernschaft gedient!

Wenn es dem Herrn Ing. Rabl so leid tut, daß der Herr Landwirtschaftsminister bei der ÖVP ist, dann hat der Herr Minister ja doch erkannt, wie notwendig es ist, daß sich alle guten Kräfte in Österreich zusammenstellen und mit beiden Händen zupacken. *(Erneuter Beifall bei der ÖVP.)* Sehr wenige von denen, die einmal im Landbund gestanden sind, sind es, die die aufbauende Kraft des Österreichischen Bauernbundes nicht erkannt haben. Zu denen gehört unser Kollege Rabl. *(Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Gott sei Dank! — Heiterkeit. — Gegenrufe.)* Na ja, er wird Gott sei Dank nimmer lang in diesem Hause sprechen. Im Herbst werden die Oberösterreicher wählen, und wir sind sicher, daß er dann hier keinen Platz mehr haben wird; denn dieses Reden und dieses Nichtsarbeiten für den Bauernstand wird auch der oberösterreichische Bauer schon klar und deutlich erkannt haben.

Der Herr Ing. Rabl spricht von ÖVP-Versammlungen. Vielleicht geht er manchmal in eine ÖVP-Versammlung, wenn er so gut weiß, was dort gesprochen wird, und holt sich dort ein bisserl etwas, was er dann seinen Wählern sagen kann!

Aber nun zurück zu diesen Gesetzen: Wir von der Österreichischen Volkspartei wissen, daß wir diesen Gesetzen in Ermanglung eines Besseren zustimmen müssen. Wir bemühen uns, bessere Gesetze zu schaffen. Weil das nicht über Nacht geht, werden wir eben den heute vorliegenden Gesetzen unsere Zustimmung nicht versagen. Wir wissen schon, was der österreichischen Landwirtschaft fehlt. Vor allem verlangen wir die Gleichstellung mit den übrigen Berufsständen, die Anerkennung unserer Arbeit, den gerechten Lohn für unsere Arbeit. Aber das kann man nicht erreichen durch eine Negierung der Arbeit, sondern nur durch eine aufbauende, mithelfende Arbeit.

Wir wollen schon die Preisparität. Warum? Weil wir wissen, daß in der Preisparität das liegt, was wir unbedingt brauchen, damit wir unsere Betriebe ausbauen, modernisieren und den Lebensstandard der bäuerlichen Bevölkerung halten können. Aus diesem Grunde stimmen wir diesen Gesetzen zu.

Herr Kollege Rabl! Wie würde es in der österreichischen Landwirtschaft ausschauen, hätte dieser vielgelästerte Österreichische Bauernbund nicht diese Agrarpolitik gemacht, die sich in den Rahmen der österreichischen Volkswirtschaft eingepaßt hat? Ich glaube nicht, daß es jemand anderer hätte besser machen können. Reden hier zum Fenster hinaus oder bloß um des schlechten Eindrucks willen haben wir vom Österreichischen Bauern-

bund nicht notwendig, denn wir wollen doch wieder vor unsere Wähler treten können, wir wollen ihnen in die Augen schauen können, wir wollen letzten Endes unsere ganze Kraft, unsere ganze Arbeit in den Dienst des Berufsstandes stellen.

Wir wissen ganz genau, daß Schimpfen viel leichter ist als Bessermachen. Ich hatte heute nicht die Absicht, überhaupt zu reden, aber auf so etwas muß man antworten, sonst glaubt der Ing. Rabl vielleicht gar, uns habe es wegen seiner Rede die Red' verschlagen. Nein, so weit ist es wirklich nicht! Wir freuen uns vielmehr, daß die Arbeit unseres Bauernbundes von so großem Erfolg war. Gehen Sie jetzt hinaus, Herr Ing. Rabl, fragen Sie die Bauern Oberösterreichs, mit welcher Agrarpolitik sie zufriedener wären: mit der jetzigen oder mit einer nach den Reden eines Ing. Rabl?

Wir von der Österreichischen Volkspartei stimmen diesen Gesetzen in dem Bewußtsein zu, daß wir eine Vorarbeit leisten zu einem Gesetzeswerk, das letzten Endes kommen muß und in dem sämtliche Belange der österreichischen Landwirtschaft berücksichtigt sind, um den Wohlstand der österreichischen Landwirtschaft zu gewährleisten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Der Herr Bundesrat Ing. Rabl hat sich noch einmal zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl:** Mein sehr geschätzter Herr Vorredner! *(Heiterkeit.)*

**Vorsitzender:** Ich bitte, die Anrede an das ganze Haus zu richten.

**Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl:** Hohes Haus! Mein Vorredner hat erklärt: Wir vom Bauernbund haben den Lebensstandard erhöht, wir haben den Agrarkredit durchgesetzt! — der gar nicht vom Bauernbund stammt, sondern von der Länderbank. *(Bundesrat Eggen-dorfer: Kein Wort ist davon gesprochen worden!)* So habe ich das verstanden. Sie sagen: Wir treten für die Preisparität ein — dieses Lamento kenne ich schon seit Jahren — und wir sind für die Aufwärtsentwicklung der Landwirtschaft in technischer Beziehung! — Deshalb jetzt wieder der 100 Millionen-Kredit.

Wie schaut es denn mit der „Erhöhung“ der Preise aus? Beim 5. Lohn-Preisabkommen war der Milchpreis 1,60 S, heute beträgt er 1,57, und ich habe nicht gehört, daß auch die Ausgaben seither gesunken sind. Der Schweinepreis war damals 13 und 14 S, und heute ist er kaum 12 S. Und die anderen Preise, ausgenommen den Holzpreis, sind trotz Erhöhung der Ausgaben durchgehend

tiefer, als sie beim 5. Lohn- und Preisabkommen waren. Sie haben hier davon geredet: Wir wollen modernisieren, wir wollen den Lebensstandard erhöhen — wir wollen, wir wollen ...! Durch Gesetze wird gar nichts erhöht und gar nichts modernisiert! Sie sagen das nur, weil Sie es sagen müssen. Damit machen Sie sich zu dem, als was ich Sie heute bezeichnet habe: zu einem Büttel der Koalition. (*Heiterkeit. — Bundesrat Frisch: Der wird immer schwächer!*)

**Vorsitzender:** Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß des Nationalrates getrennt vornehme.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die fünf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Wir schreiten in der Tagesordnung weiter und kommen nunmehr zu den Punkten 12 bis 14, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies folgende Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Juni 1955:

1. Bundesgesetz über die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (**Rohstofflenkungsgesetznovelle 1955**),

2. Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1953 verlängert wird (**Außenhandelsverkehrsgesetznovelle 1955**), und

3. Bundesgesetz über Änderung des Lastverteilungsgesetzes (**Lastverteilungs-Novelle 1955**).

Berichterstatter zum Punkt 12 ist der Herr Bundesrat Hack. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Hack:** Hoher Bundesrat! Mit der Rohstofflenkungsgesetznovelle 1955 wird die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 106, bis 31. Dezember 1955 erstreckt. Dieses Gesetz läuft am 30. Juni 1955 ab und wird hiemit um ein halbes Jahr verlängert.

Hiezu möchte ich in Erinnerung bringen, daß im Jahre 1949 im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Preisregelungsgesetzes erstmalig ein Bundesgesetz zur Bewirtschaftung beziehungsweise Lenkung bestimmter Rohstoffe vom Nationalrat beschlossen wurde. Dieses Rohstofflenkungsgesetz vom Jahre 1949 wurde durch das Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 106, über die Lenkung des Verkehrs mit industriellen Rohstoffen

und Halbfabrikaten ersetzt. Es handelt sich dabei um folgende Rohstoffe und Halbfabrikate:

1. Eisen- und Stahlmaterial (einschließlich Eisenschrott und Gußbruch sowie Gießereierzeugnisse), Ferrolegierungen sowie Erzeugnisse, die ganz oder überwiegend aus Eisen und Stahl bestehen.

2. Nicht-Eisenmetalle (einschließlich Almetalle und Legierungen) sowie Erzeugnisse, die ganz oder überwiegend aus Nicht-Eisenmetallen bestehen.

3. Erdöl und seine Derivate, Benzol.

4. Feste mineralische Brennstoffe aller Art.

5. Häute und Felle von Rind, Roß und Kalb und daraus hergestelltes Leder.

6. Textile Rohstoffe, Halbfabrikate und Garne (Spinnstoffe und Gespinste sowie Alttextilien) und Erzeugnisse daraus.

7. Papierzeug (Lumpen, Halbstoffe, Holzschliff und Zellulose), Altpapier, Papier und Pappe.

8. Kautschuk, chemische Rohstoffe und Chemikalien sowie deren Halb- und Endprodukte.

9. Alt- und Abfallstoffe, soweit unter den vorstehenden Gruppen nicht besonders angeführt.

10. Baustoffe.

11. Rundholz aller Art und Schnittholz.

Die Geltungsdauer dieses Gesetzes war ursprünglich bis 30. Juni 1952 vorgesehen und wurde durch mehrere Bundesgesetze, zuletzt durch die Rohstofflenkungsgesetznovelle 1954, bis 30. Juni 1955 erstreckt. Es war nun die Frage, ob trotz des wirtschaftlichen Aufschwunges in Österreich und des Abschlusses des Staatsvertrages eine Verlängerung notwendig ist.

Der Handelsausschuß des Nationalrates ist im Beisein des Staatssekretärs Dr. Bock sowie von Vertretern des zuständigen Ministeriums zur übereinstimmenden Auffassung gekommen, daß gerade durch den Abschluß des Staatsvertrages und die damit in der Folgezeit zu klärenden wirtschaftlichen Probleme eine kurzfristige Verlängerung notwendig ist.

Aus diesem Grunde hat mich der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß und damit gegen die Verlängerung dieses Gesetzes um ein halbes Jahr keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich bitte nunmehr Herrn Bundesrat Eckert, zu Punkt 13 der Tagesordnung zu berichten.

**Berichterstatter Eckert:** Hoher Bundesrat! Da die wirtschaftliche Lage Österreichs derzeit noch nicht auf eine Lenkung des Außenhandels verzichten kann und noch nicht abzusehen ist, welchen Einfluß der Staatsvertrag auf den Außenhandelsverkehr haben wird, wurde die Geltungsdauer des Außenhandelsverkehrsgesetzes, welches am 30. Juni 1955 ablaufen würde, vorerst mit dem gegenständlichen Bundesgesetz bis 31. Dezember 1955 befristet.

Das Außenhandelsverkehrsgesetz 1953, BGBl. Nr. 118, in der Fassung der Außenhandelsverkehrsgesetznovelle 1954, BGBl. Nr. 114, wird durch das gegenständliche Bundesgesetz wie folgt abgeändert:

Art. I: Im § 14 Abs. 1 sind die Worte „30. Juni 1955“ durch die Worte „31. Dezember 1955“ zu ersetzen.

Art. II: Im Abs. 1 sind die Worte „Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1954 in Kraft“ durch die Worte „Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1955 in Kraft“ zu ersetzen.

Da der Aufwand für die Durchführung dieses Gesetzes durch die auf Grund des Außenhandelsförderungsbeitragsgesetzes eingehobenen Beiträge gedeckt wird, bedeutet die Verlängerung des Außenhandelsverkehrsgesetzes keine finanzielle Belastung des Bundes.

Der Nationalrat hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der gegenständlichen Regierungsvorlage befaßt und sie zum Beschluß erhoben.

Der Ausschub für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates, welcher heute vormittag tagte, hat mich beauftragt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, gegen den referierten Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Berichterstatter zu Punkt 14 der Tagesordnung ist Herr Bundesrat Geiger. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

**Berichterstatter Geiger:** Hoher Bundesrat! Das Lastverteilungsgesetz 1952 in der Fassung der Lastverteilungs-Novelle 1954 tritt mit 30. Juni 1955 außer Kraft und soll bis 31. Dezember 1955 verlängert werden. Diese Maßnahme erweist sich als notwendig, wenn in Betracht gezogen wird, daß trotz Erweiterung und Zubauten der E-Werke eine restlos gesicherte Stromversorgung nicht möglich ist. Der Winter 1954/55 war der Wirtschaft und der Stromerzeugung gut gesinnt, da er wasserreich war. Sollte der Winter 1955/56 nicht so sein, dann würde es trotz der Zubauten nicht gelingen, die Stromversorgung sicherzustellen. Dies umsoweniger, als für das Wirtschaftsjahr 1955/56 ein Strommehrverbrauch von etwa 15 Prozent angenommen wird.

Es ist also nur zu begreiflich, daß dieses Gesetz verlängert werden soll, und zwar soll der § 14 Abs. 2 des Lastverteilungsgesetzes abgeändert werden und soll nun lauten: „Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1955 außer Kraft.“

Der Ausschub für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dieser Verlängerung beschäftigt und beschlossen, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, keinen Einspruch gegen die Verlängerung des Gesetzes zu erheben.

**Vorsitzender:** Zu diesen drei Berichten ist niemand zum Wort gemeldet. Wir kommen also sofort zur Abstimmung, die ich getrennt vornehmen werde.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Wir kommen nunmehr zur Behandlung der Punkte 15 und 16 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird.

Punkt 15 ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1955: Bundesgesetz, womit das Preisregelungsgesetz 1950 abgeändert wird (**Preisregelungsgesetznovelle 1955**), und

Punkt 16 der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1955: Bundesgesetz, womit die **Geltungsdauer des Preistreibergesetzes verlängert** wird.

Berichterstatter zu beiden Gegenständen ist die Frau Bundesrat Obermayr. Ich erteile ihr zur Berichterstattung das Wort.

**Berichterstatterin Adele Obermayr:** Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat sich in seiner letzten Sitzung auch wieder mit dem Preisregelungsgesetz beschäftigt. Er hat beschlossen, das Preisregelungsgesetz 1950, das durch Novellen in den Jahren 1951 und 1954 abgeändert wurde und das in seiner letzten Fassung mit 30. Juni dieses Jahres ablaufen würde, weitere sechs Monate bis 31. Dezember 1955 in Geltung zu belassen.

Ich glaube, es erübrigt sich, mit vielen Worten zu dieser Sache Stellung zu nehmen, denn das Gesetz dürfte wohl allen Bundesräten bekannt sein. Aus den Erläuternden Bemerkungen zur Vorlage geht hervor, daß von der Preisregelung hauptsächlich die wichtigen Grundstoffe und Nahrungsmittel erfaßt werden.

In der heute vormittag abgehaltenen Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde ich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, keinen Einspruch gegen dieses Gesetz zu erheben.



**Vorsitzender:** Ich bitte die Frau Berichterstatterin, auch über das zweite Gesetz zu referieren.

**Berichterstatterin Adele Obermayr:** Das zweite Gesetz beschäftigt sich ebenfalls nur mit einer Verlängerung, und zwar soll die Geltungsdauer des Preistreibergesetzes verlängert werden. Es wurde heute hier im Hohen Hause schon Kritik geübt, daß alle diese Gesetze nicht nur einmal, sondern schon wiederholt verlängert worden sind. Dessen ungeachtet erblicken wir in der Verlängerung eine Notwendigkeit, da wir uns alle bewußt sind, daß nach Inkrafttreten des österreichischen Staatsvertrages eine Reihe von Wirtschaftsgesetzen vielleicht überhaupt nicht mehr nötig sein werden. Andere Wirtschaftsgesetze werden durch die veränderten Verhältnisse eine Abänderung erfordern. Daher erscheint es wohl angebracht, daß die Wirtschaftsgesetze bis zu dieser notwendigen endgültigen Regelung noch eine Verlängerung erfahren. Wir sind alle keine Freunde von Gesetzesänderungen, die im Zeitlauf von einigen Wochen oder Monaten neuerlich eine Veränderung, also wieder eine Novellierung erfordern. Durch die wirtschaftlich anders gearteten Verhältnisse nach Inkrafttreten des Staatsvertrages wird es jedoch, wie ich vorausgeschickt habe, erforderlich sein, eine Reihe von Gesetzen abzuändern.

Damit ist eine weitläufige Begründung dieser Novelle wohl überflüssig, da auch der Hohe Bundesrat dieses Gesetz, das Preistreibergesetz, kennt, welches im Jahre 1950 geschaffen und 1951, 1952 und 1954 immer wieder verlängert wurde.

Die nunmehrige Verlängerung erfolgt durch Ersetzung der Zeitangabe „30. Juni 1955“ durch „31. Dezember 1955“ im § 15 des Stammgesetzes.

Ich wurde auch in dieser Angelegenheit heute im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, er wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung über diese beiden Gesetzesbeschlüsse, die getrennt vorgenommen wird.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Nun kommen wir zum Punkt 17 der Tagesordnung. Es ist dies der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1955: Bundesgesetz, womit die

**Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1953, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 133, verlängert wird.**

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Muhr. Ich erteile ihr das Wort.

**Berichterstatterin Rudolfine Muhr:** Hohes Haus! Der uns heute zur Behandlung vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt sich ebenfalls mit einer Verlängerung, und zwar mit der Verlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes, dessen Geltungsdauer gleichfalls mit 30. Juni 1955 befristet ist.

Es ist bis heute noch nicht gelungen, die drängende Wohnungsnot zu beseitigen, obwohl im Bund, in den Ländern und Gemeinden sich eine intensive Wohnbautätigkeit entwickelt hat. Darum hat auch der Nationalrat in seiner Sitzung vom 15. Juni die Verlängerung dieses Gesetzes um ein halbes Jahr beschlossen.

Dadurch wurden einige Abänderungen an der derzeitigen Fassung des Gesetzes notwendig. Der § 1 dieser Novelle ersetzt im § 24 Abs. 2 des Wohnungsanforderungsgesetzes die Worte „30. Juni 1955“ durch die Worte „31. Dezember 1955“.

Im § 2 wird festgelegt, daß dieses Bundesgesetz am 30. Juni 1955 in Kraft tritt.

§ 3 bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich heute ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten also zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung unserer heutigen Sitzung ist erschöpft.

Hohes Haus! Ich glaube, daß es angebracht ist, am Schluß dieser heutigen Sitzung eine Feststellung zu machen, daß nämlich auch diese Sitzung des Bundesrates wieder ein Markstein in der Geschichte des Parlamentes der Zweiten Republik ist. Denn die Beschlüsse des Nationalrates, denen wir heute unsere verfassungsmäßige Zustimmung erteilt haben, sind die ersten Beschlüsse dieses Parlamentes in der Zweiten Republik, die nicht mehr der Genehmigung durch den Alliierten Rat unterliegen, bei denen wir also nicht mehr 31 Tage warten müssen, bis der Alliierte Rat

2410

104. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 16. Juni 1955

sich dazu bereit erklärt, sie zu genehmigen (*lebhafter Beifall*), sondern die sofort nach der Unterzeichnung durch die verfassungsmäßig dazu bestimmten Organe, also durch den Herrn Bundespräsidenten und durch die Mitglieder der Bundesregierung, im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden und dadurch in Kraft treten können.

Ich glaube, daß es angebracht ist, diese Tatsache am heutigen Tage mit ganz be-

sonderer Deutlichkeit dem österreichischen Volk in Erinnerung und zur Kenntnis zu bringen, und daß wir alle Ursache haben, uns über diese Tatsache zu freuen.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am 23. Juni um 14 Uhr statt. Die Tagesordnung wird noch schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 15 Uhr 25 Minuten**